

7110
DEUTSCHE SPORTBEHÖRDE
FÜR LEICHTATHLETIK.



WETTKAMPF BESTIMMUNGEN



IM SELBSTVERLAG DER D.S.B. MÜNCHEN ROMANSTR. 67.

47 142 308
K7 002023438

Stern-Sportgeräte -Turngeräte

mit der Schutzmarke



SCHUTZ-MARKE.



v. Dolffs & Helle

Bibliothek Gł. AWF w Krakowie

annte Fabrik

rei!



1800052181

38205

4710

**Deutsche Sportbehörde für
Leichtathletik e. V.**

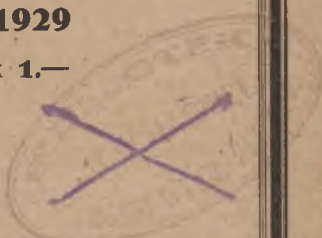
Geschäftsstelle: München / Romanstraße 67
Fernsprecher Nr. 62283/63127 / Postscheckkonto München Nr. 31690

**Wettkampf-
Bestimmungen**



Ausgabe 1929

Preis: Mark 1.—



Im Selbstverlag der D.S.B.

Alle Rechte vorbehalten

Inhalts-Verzeichnis

	Seite		Seite
Allgem. Bestimmungen über	Seite	Leichtathlet. Wettkampffarten .	34
Veranstalt. und Teilnehmer	11	Meisterschaften	62
Einteilung der Wettkämpfe .	13	Wanderpreise	68
Anmeldung und Genehmigung		Höchstleistungen	68
von Veranstaltungen	18	Amateurbegriff	70—77
Ausschreibung v. Veranstaltungen	20	Höchstleistungsliste der D.S.B.	81
Preise	23	Welthöchstleistungen	84
Abwicklung der Wettkämpfe .	24	Kurvenvorgaben	87

Inhalts-Übersicht

A bendsportfeste	19	Bezirksmeisterschaften	67
Abgesteckte Bahn	59	Bezirkswettkämpfe	11, 22
Ablauf, falscher	28	Bruch der Geräte	52, 55
Ab sprung	48	D .S.B.-Vertreter	24, 28, 68
Ab sprungbalken	43	Diskuswurf	52, 62, 63, 69
Ab sprunglinie	43	Disqualifikation	21, 33, 34, 60
Ab sprungstelle	41, 43, 46	Distanzierung	33, 58
Amter, mehrere	27	Doping	34
Ärztliches Zeugnis	37	Dreikampf (für Ältere)	57, 68
Altersgruppe	14, 15	Dreisprung	41, 42, 43
Alterswettkämpfe	14, 68	E hrenpreise	23
Anfänger	14, 15	Ehrenzeichen	64
Anfängerwettkämpfe	14, 15	Einladungswettkämpfe	11
Anlauf	41, 43	Einsätze	21, 22, 63
Anmeldg. v. Veranstaltungen	18	Einsprüche	32
Arten der Wettkämpfe	34	Einspruchsmöglichkeit	29
Arzt	32	Einstichstelle	46
Auflegeplatten	43	Einteilung der Wettkämpfe . .	14
Aufrufen zu d. Wettkämpfen	27, 33	Einzelwettbewerbe	34
Aufsichtspersonal	26	Entscheidungen	26, 29
Auslandsdeutsche	12	Erfrischungen	34
Ausländer	12	Erstlinge	14
Auslosen der Startplätze . .	28, 35	Erstlingswettkämpfe	14
Ausscheidungskämpfe	41	F ähnchen	49
Ausschluss vom		Fehl sprung	44, 47
Wettbewerb	21, 25, 33, 34, 42	Fehlstart	28, 58
Ausschreibung	20, 21, 34, 64	Fehlstoß	54
Ausschreibg., Inhalt der . . .	21, 22, 34	Fehlwurf	55
Auszeichnungen, Zahl der . .	23	Frauen 14, 16, 34, 38, 53, 54, 57, 59, 63	
B ahnbreite	35	Frauen, Wettkampf-Beschrän-	
Bahnlinien	35, 59	kung der	16, 17
Bahnrichter	26, 30, 60	Fünfkampf	57, 63
Bahnveranstaltungen	32	Funktionäre	31
Befähigungszeugnis	37	Fussballweitstoß	55
Begrenzte Wettkämpfe	11, 13	G ehen 26, 34, 35, 39, 40, 62, 65	
Behinderung beim Lauf	30, 35	Gehstil	39, 40
Bericht über Veranstaltungen .	33	Gehen, Meisterschaft im . . .	62, 65

Geländelauf	37
Geldstrafe	20, 33
Genehmigung v. Veranstaltungn.	18
Geräte	32
Geräte, eigene	49, 52
Gerätebruch	52, 55
Gewichtwerfen	56
Gravierung der Preise	24
Griffe	42
H allenwettkämpfe	35
Handballweitwurf	55
Hammerwurf	55, 56, 69
Hechtsprung	44
Hilfeleistung	34
Hochsprung	43, 44, 62, 63
Höchstaltersgrenze, Jugendl.	17
Höchstleistungen 50, 69, 81—86	
Höchstleistungslisten	81—86
Hürdenlaufen	35, 38, 39, 62, 63
Hürden, Anlauf, Auslauf	38
Hürden, Konstruktion der	39
Hürden, Werfen von	38, 39
I ntern. Amateur Athletik Fede- ration (J. A. A. F.)	74
Intern. Wettkämpfe	
11, 18, 19, 22, 28, 70	
Jugendliche 14, 17, 34, 35, 38, 39, 51, 53, 54, 57, 59, 65	
Jugendl. Wettkampffarten für	17
Jugendwettkämpfe 14, 17, 19, 27	
Junioren	14, 15
Junioren-Wettkämpfe	14
Jungmädchen	17, 18
Jungmannen	17, 18
K ampfgericht	24, 26, 27, 65
Kampfrichter 26, 31, 41, 45, 46, 69	
Kampfrichter bei Sprung und Wurf	26, 31, 41, 46, 69
Klasseneinteilung der Vereine	18
Kommando beim Start	27
Kosten	33
Kugelstoss	54
L andesverbands-Wettkämpfe 11, 22	
Laufen	34, 62, 63
Laufrichtung	35
Leichtathletik-Ausschuss	65
Leistung, gleiche	42, 44
Leistung im Vorkampf	41, 49
Leistungsgruppen	15, 16
Leistungswertungen, beidarmig	49

Leiter d. Veranstaltung	24, 65
Losentscheid	32
M allinie	28
Mannschafts-Wettkämpfe für Män- ner u. Frauen 14, 18, 58, 59, 60, 61	
Marathonlauf	34, 37, 62
Marklinie	48, 55, 60
Mehrkampf	16, 22, 36, 39, 57
Meisterschaften 12, 22, 62, 63, 65	
Meisterschaften, Inhaber von	15
Meisterschaftsabzeichen	64
Meldeschluss	20, 22
Meldungen	18, 20, 63
Meldungen, Zurückweisung von	21
Messung bei Wurf-, Stoss- u. Sprungübungen 43, 44, 49, 50, 55	
Messung der Bahn	35
N achmeldungen	20
Nat. Wettkämpfe 11, 13, 19, 20, 22, 28	
Nennungen	20
Nennungsschluss	20
Nummernausgabe	31
O bmänner für Lauf	26, 27
Obmänner für Sprung	27
Obmänner für Wurf	27
Offene Wettkämpfe	15
Olympische Spiele	69
Ordnungsstrafen	31, 33
Ortswettkämpfe	11, 22
P endelstafeln	60
Platzordner	31
Polizeibefugnis	31
Preise	23
Preisverlust	42
Pressewart	31
Proteste	26
Punktgleichheit	61
Punktwertung	61
R egelkommission	69
Reisevergütung	64
Rekord	69
Rekordinhaber	15
Rekord, Genehmigung von 69, 70	
Rekordprotokoll	78
Rekordversuche b. Meisterschaft. 64	
Ringkampf	57
Rückenwind	66
Rundenverzeichnis	30
Rundbahn	66
Rundenzähler	26, 30

Schiedsgericht		Uebergabe, falsche	30, 60
24, 25, 32, 33, 34, 35, 60, 65		Uebertreten	43, 55
Schiedsgericht, Zuständigk.d.	25, 26	Uebungsgruppen	14, 15
Schneiden	35	Umeldungen	20
Schrittmachen	34	Unfälle, Behandlung von	32
Schulerwettkämpfe	14, 17	Unregelmässigkeiten	25
Sechskampf	57	Untersuchungen	32
Senioren	14, 15, 18	V eranstaltungen	20, 21, 22, 23
Speerumwicklung	51	Veranstaltungen, Sperre von	13
Speerwurf	51, 62, 63, 69	Veranstaltungen, Streichung von	20
Springen	41—48	Veranstaltungen, Verlegung von	19
Sprünge aus dem Stand	48	Veranstaltungsberichte	33
Sprungbalken	41, 43	Veranstaltungsgebühr	19
Sprunggrube	43	Verbandsmeisterschaften	67
Sprunghöhe	45	Vereinsmeisterabzeichen	67
Sprunglatte	43, 44, 46, 47	Vereinsmeisterschaft	66, 67
Sprungstäbe	46, 47	Vereinsveranstaltungen	11, 20
Sprungständer	43, 45, 46	Vereinswettkämpfe	11, 20
Stabhochsprung	46, 47	Verfehlungen	25
Staffelläufe	30, 60, 62, 63	Vergebung der Meisterschaften	65
Staffellinie	60	Verhaltensmassregeln f. Teiln.	33
Staffelstab	60	Verlegung von Terminen	19
Staffelzusammensetzung	59	Versuche, Anzahl der	41, 46, 48
Stahlbandmass	50	Versuch, Wiederholung eines	41, 49
Standstellung im Kreis	48	Vierkampf	57
Stangenbruch	47	Vorgabe	26, 31, 70
Startbeschränkung	13	Vorgeber	26, 31
Starter	26, 27, 28	Vorkämpfe, erzielte Leistung	41, 49
Starterlizenz	28	Vorkämpfe, Reihenfolge der	24
Start, falscher	28	Vorläufe	36
Startkarten	16, 31	Vorschriften für Veranstaltungen	11
Startkarteneintragung	16	W aldlauf	26, 27, 32, 37, 62
Startkartenprüfer	31	Waldlaufmeisterschaft	62, 65
Startkommando	27	Wanderpreise	68
Startnummern	40	Weibliche Jugend	17, 37, 54
Startordner	26, 28, 35	Weitsprung	41, 42, 43, 62
Startplätze, Auslosen der	35	Welthöchstleistungen	84
Startverbot	23	Weltrekord	69
Stechen	42	Werbeveranstaltungen	37
Steinstoss	55	Wertungen b. Msch.-Wettbew.	61
Stossbalken	54	Wettbewerbe, Anzahl der	22
Stosskreis	54	Wettbewerbe, ausser	33
Stossübungen	48	Wettbewerbe, beidarmige	49
Strassenlauf	26, 27, 32	Wettgehen	35, 39, 40
Streckenmarkierung	37	Wettkämpfe, Reihenfolge	22, 24, 32
T eilnahme ausser Wettbewerb	33	Wettkampffarten	34
Teilnehmer, Aufenthalt der	33	Wettkampf-Aufsicht	24, 25
Teilnehmer, Ausschluss der	33, 34	Wettkampf-Beteiligung	32
Teilnehmerkarten	22	Wettkampf-Leiter	24
Totes Rennen	52	Wettkampfsperre	13

Wettkampf, Wiederhol. eines	32, 33
Wurfgrößigkeit	52
Wurfbereich	48, 50, 51, 52, 54, 55, 56
Wurfsektor	49, 55
Wurfbungen	48
Zehnkampf	57, 58, 62
Zeitmessung	29, 30, 69
Zeitmessung, elektrische	30
Zeitnehmer	26, 27, 29, 69

Ziellinie	36
Zielrichter	26, 28, 29, 36
Zielpfosten	28
Zulassung	25
Zurückweisung von Meldungen	21
Zurückweisung vom Start	31
Zurufe aus dem Innenraum	33
Zwischenläufe	36

Amateurbegriff

Abrechnung, detaillierte	73
Abrechnung, unvollständige	73
Abweichungen	71
Amateur	74, 75, 76, 77
Amateureigenschaft, Verbände Richter über	74
Amateureigenschaft, Wiederzuerkennung der	72
Anerkennung der Amateurbest.	77
Angestellte v. Behörd., Verband	74
Annahme v. Geldentschädig.	71, 72
Annahme von nicht eigenen Reisespesen	76
Anzahl der Wettkampftage in fremden Ländern	76
Ausführungsbestimmungen	71
Auslagegelder, Bezahlung der	76
Begleiter	73
Berufssportmann	71, 74, 75
Bestimmungen, Überwachung der	72
Beteiligung der Aktiven	73
Beteiligung der Vereine	73
Disqualifikation	72
Ehrenpreise, veräußern, verpfänden, verschenken	71
Einrichtungsüberlassung	77
Einsichtnahme der D.S.B.	73
Einzelmitglieder	72
Entschädigungen	71, 75
Erlaubnis der D.S.B.	71
Ermächtigung der I.A.A.F.	76
Fahrtvergütung	73
Finanzielle Abmachungen	73
Fristverlängerung, Genehmigg. d.	76
Geldpreise	71, 74
Geschäftliche Reklame	71, 77
Gutachten, Abgabe von	71, 77
Höhe des Betrages pro Tag	72, 76
Internation. Amateurbestimmgn.	74

Kongressentscheid in Genf	77
Kontrolle durch Landesverband	75
Landesverbände, Pflicht der	72
Namensänderung	75
Namensreklame	71, 77
Nation. Verbände, Verantwort. d.	76
Nichtbefolgung d. Amateurbest.	77
Preise, Verkauf, Verpfändg. d.	71, 75
Preise, Wert der	75
Preisgravierung	75
Protokollführung	76
Reiseerleichterungen	73
Reisespesen	71, 72, 76
Reklame	71, 77
Starterlaubnis	72
Startvergütungen	71
Stellungnahme geg. Berufssport	77
Tagegelder, Festsetzung der	72
Tagegelder, Gewährung von	72
Tagegelder, Höhe der	72, 76
Transportkosten	73
Überprüfung der Bücher	73
Unterkunft, Kosten für	72
Unterricht in einer Sportart, im Hauptberuf, i. Nebenberuf	74, 77
Untersuchung durch I.A.A.F.	77
Verdienstengang	71, 77
Vereine	72
Vereinsangestellte	71
Verfehlungen, Verstöße	72
Vergütung für Gerätebenützung	77
Verpflegung	72
Verstoß gegen Festlegungen	73
Vertrag, Unterzeichnung eines	77
Vollmachtübertragung	71
Vorherige Vereinbarung	73
Wetten um Geld	75
Wettkampfabsticht	75
Zeitverlust	77
Zeugnis des Verbandes	74



BERG's

SPORT-GERÄTE

haben sich auf der

Olympiade-Amsterdam

glänzend bewährt

||| Kataloge gratis! |||

Kaspar **BERG** Nürnberg 19

Leichtathletik-Geräte

(Maße, Gewichte u. s. w.)

Diskus

	A) Männer	b) Jugend Klassen A und B	c) Frauen männliche Jugend C u. weibliche Jugend
Gewicht	2 kg	1,5 kg	1 kg
Durchmesser . . .	mindest. 22 cm	mindest. 20 cm	mindest. 18 cm
Stärke	mind. 44,5 mm	mindest. 37 mm	mindest. 37 mm
Wurfbereich	2,50 m	2,50 m	2,50 m

Hammer

Gewicht	mindest. 7,25 kg
Drahtstärke	mindst. 2,5 mm
Gesamtlänge	hochsts. 1,22 m
Wurfbereich	2,135 m

Handball

Gewicht	400—500 gr
Umfang	60—65 cm
Abwurf- Latte / Länge	mindest. 3,66 m
Breite	7 cm

Hürden

Frauen

a)	110 m 10 Hürden	60 m 5 Hürden	80 m 8 Hürden
	Anlauf: 13,72 m	Anlauf: 12 m	Anlauf: 12 m
	Zwischenr.: 0,13 m	Zwischenraum 8 m	Zwischenraum: 8 m
	Auslauf: 14,02 m	Auslauf: 15 m	Auslauf: 12 m
Gewicht	mindests. 7 kg	mindests. 7 kg	mindests. 7 kg
Höhe	1,06 m	91,4 cm	76,2 cm
Breite	mindest. 1,22 m	1,22 m	1,22 m
Standfuss, Länge . .	50 cm	50 cm	50 cm
b)	400 m 10 Hürden		
	Anlauf: 45 m		
	Zwischenraum 35 m		
	Auslauf: 40 m		
Gewicht	mindest. 7 kg		
Höhe	91,4 cm		
Breite	1,22 m		
Standfuss, Länge . .	50 cm		

Männer	
c)	200 m 10 Hürden <i>Anlauf: 18,29 m</i> <i>Zwischenr. 18,29 m</i> <i>Auslauf: 17,10 m</i>
Gewicht	mindest. 7 kg
Höhe	76,2 cm
Breite	1,22 m
Standfuss, Länge	50 cm

Kugel

	a) Männer	b) Männliche Jugend Klasse A u. B	c) Männl. Jugend Kl. C / Frauen Weibl. Jgd. Kl. A	d) Weibliche Jugend Kl. B
Gewicht	7,25 kg	5 kg	4 kg	2,5 kg
Stosskreis	2,135 m	2,135 m	2,135 m	2,135 m
Abstoss- balken	Länge	1,22 m	1,22 m	1,22 m
	Höhe	10 cm	10 cm	10 cm
	Stärke	11,5 cm	11,5 cm	11,5 cm

Schleuderball

	a) Männer	b) Jugend aller Kl. Frauen
Gewicht	2 kg	1,5 kg
Umfang	mindest. 65 cm	mindest. 60 cm
Schlaufenlänge	höchst. 35 cm	höchst. 28 cm
Schlaufenbreite	25 mm	25 mm
Abwurf- Latte	Länge	3,66 m
	Breite	7 cm

Speer

	a) Männer	b) Männl. Jugend A Frauen	c) Männl. Jugd. B, C Weibliche Jugend
Gewicht	800 g	600 g	600 g
Länge	2,60 m	2,20 m	2,20 m
Abwurf- Latte	Länge	3,66 m	3,66 m
	Breite	7 cm	7 cm

Sprunglatte

Form	dreikant
Querschnitt	30 mm
Länge	mindest. 3,66 m
	höchst. 4,00 m

Staffelstab

Gewicht	mindest. 50 g
Form	glatt, Rundholz massiv od. hohl
Umfang	mindest. 12 cm
Länge	hochsts. 30 cm

Stein

Gewicht	15 kg
Form	achteckig

Wurfgewicht

Gewicht	mind. 25,401 kg
Gesamtlänge . . .	höchst. 40,6 cm
Wurfbereich	2,135 m

„Alle Deha-Diskens

zeigten eine gute Fluglage und Stabilität. Die Teilnehmer waren damit sehr zufrieden.“

So schrieb uns die D. S. B f. L. A in München und viele andere glänzende Anerkennungen über unsere

Deha - Speere, Sprungstäbe etc.

weisen wir nach.

Julius Dietrich & Hannak, Chemnitz 669
Größte Sportgerätefabrik / Gegr. 1869

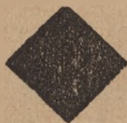
Sprinter-Konferenz.



Die Amerikaner bewundern auf der Amsterdamer Olympiade die Seuwenia - Rennschuhe.

Von links nach rechts: Lammers, Borah, Wykoff, Houben, Dr. von Halt, Miller. Körnig.

Die Mehrzahl der **deutschen Leichtathleten trägt:**
Seuwenia-Rennschuhe.



Ein durchschlagender Erfolg ist unser neuer
Volksrennschuh zu volkstümlichem Preise.

Alleinige Hersteller:

Gebr. Seuwen, Sportschuhfabrik, Rheydt (Rhld.)

I. Allgemeine Bestimmungen über Veranstaltungen u. Teilnehmer.

§ 1.

Die Wettkämpfe der „Deutschen Sportbehörde für Leicht- 1
athletik“ werden eingeteilt in:

- a) Vereinswettkämpfe, offen für Mitglieder von lokalen Vereinen.
- b) Begrenzte Wettkämpfe (Orts-, Bezirks- oder Landesverbandswettkämpfe), an denen sich Vereine eines Orts-, Bezirks- oder Landesverbandes oder deren Mitglieder beteiligen können, sofern sie den Bestimmungen des folgenden Abschnittes c) genügen.
- c) Nationale Wettkämpfe, offen für alle Mitglieder der D.S.B. und für alle Reichsdeutschen im Auslande, die einem deutschen (D.S.B.-) Verein angehören, sowie für ausländische Amateure, die mindestens einen Monat in Deutschland ansässig und Mitglieder eines der D.S.B. angeschlossenen Vereines sind. (Stichtag: Tag der polizeilichen Anmeldung.)
- d) Internationale Wettkämpfe, offen für die unter c) genannten Vereine und Sportleute und solche Ausländer, die nach den Bestimmungen ihres Landes als Amateure gelten.

Vereinsveranstaltungen, bei denen Wettbewerbe für Gäste zum Austrag kommen, fallen je nach der Zugehörigkeit der Gäste, unter die vorstehenden Einteilungsbestimmungen.

Wettkämpfe, zu denen der Veranstalter nur bestimmte Ver- 2
eine einladen will, müssen als Einladungswettkämpfe ausgeschrieben werden und unterliegen als solche bei nationalen und internationalen Wettkämpfen der Genehmigung der D.S.B., bei allen sonstigen der des zuständigen L.V. Bei ihrer Anmeldung ist anzugeben, an welche Vereine die Einladung gerichtet wird.

Achtung!

Alle Aenderungen auf Grund der Beschlüsse beim I.A.A.F.-Kongreß 1928 und bei der L.A.-Tagung der D.S.B. am 3./4. XI. 1928 wurden hervorgehoben.

Diese Wettkämpfe fallen ebenfalls nach der Zugehörigkeit der eingeladenen Vereine und Sportleute unter die oben angeführten Einteilungsbestimmungen.

3 Jeder Deutsche, der sich an den Veranstaltungen des Abs. 1 beteiligen will, muß einem Vereine des Landesverbandes der D.S.B. angehören, in dem er ansässig ist. Im übrigen sind hier die Satzungen § 56 zu beachten. Für die Teilnahme an den Meisterschaften — mit Ausnahme der Vereinsmeisterschaft — ist bei deutschen Reichsangehörigen die Zugehörigkeit zu einem Verein des Landesverbandes nicht erforderlich.

4 Die Teilnahme an Wettkämpfen, die nicht von Vereinen und Verbänden der D.S.B. veranstaltet oder beaufsichtigt werden, ist den Mitgliedern der D.S.B. untersagt.

5 Deutsche, die sich im Auslande aufhalten, sind bei Besuchen in Deutschland jederzeit für ihren deutschen (D.S.B.-) Verein startberechtigt.

6 Ausländer, die einem deutschen Verein angehören (siehe Absatz 1c), unterliegen den Bestimmungen der D.S.B. Demzufolge müssen sie in Deutschland und im Auslande bei Starts die Farben ihres deutschen Vereins vertreten. Bei Starts in ihrem Heimatlande, bei Länderwettkämpfen und bei olympischen Spielen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

7 Ausländer dürfen in keinem Falle an Meisterschaften in Deutschland, ausgenommen internen Vereinsmeisterschaften teilnehmen.

8 Vereine und Verbände, deren Angehörige im Auslande starten wollen oder die Mitglieder ausländischer Vereine für Starts in Deutschland zu verpflichten beabsichtigen, haben vor Anknüpfung von Verhandlungen die Genehmigung dazu durch ihren L.V. bei der D.S.B. nachzusuchen. Diesen Gesuchen müssen die für ausländische Verbände bestimmten Einladungsschreiben,

Wettkampf von Dr. Ostrop

ist ein sicherer Wegweiser für alle Veranstalter.

Zu Mk. 2.— von der D.S.B München, Romanstraße 67
zu beziehen.

bezw. die dem deutschen Verein aus dem Auslande zugegangenen Schreiben beigefügt sein. Nach Abschluß der genehmigten Verhandlungen müssen die Originalabmachungen bei der D.S.B. zur Nachprüfung eingereicht werden. Bei Starts im Auslande ohne Genehmigung der D.S.B. muß der betreffende Verein bzw. Teilnehmer mit einer Geldstrafe von mindestens 100 Reichsmark bzw. mit Disqualifikation von einem Jahr bestraft werden.

Finanzielle Abmachungen: Mit den Verbänden, Vereinen oder Aktiven dürfen keinerlei Abmachungen in bezug auf Fahrt- und Aufenthaltskosten getroffen werden, die gegen die im Anhange der W.B. enthaltenen Festlegungen verstoßen. Die D.S.B. behält sich vor, die Abmachungen, Quittungen und Belege einzusehen und sich die Bücher zur Überprüfung einsenden zu lassen. Eine Beteiligung der teilnehmenden Aktiven an dem finanziellen Ertrag der Veranstaltung ist verboten.

In der Zeit vom 15. November bis Ende Februar ist die Durchführung von Wettkampfanstaltungen gesperrt. Eine Ausnahme bilden Hallensportfeste. Für letztere gilt insofern eine Startbeschränkung, als die Wettkämpfer sich jeweils nur an drei Hallensportfesten in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar beteiligen dürfen.

II. Wettkämpfe.

Einteilung der Wettkämpfe.

§ 2.

Jeder Verein, der eine nationale oder internationale Veranstaltung durchführt, soll auch Wettkämpfe für Erstlinge, Anfänger, Junioren, alte Herren und Damen zur Ausschreibung bringen.

Vereine, die begrenzte Wettkämpfe ausschließlich mit offenen Konkurrenzen ausschreiben, unterliegen der gleichen Bestimmung.

Ein Dreikampf für Ältere

muß bei allen Gau-, Kreis- und Bezirksmeisterschaften ausgeschrieben werden (§ 64)

- 3 Es können ausgeschrieben werden: Wettkämpfe für
- a) Schüler,
 - b) Jugendliche (männliche), Klasse A, B, C,
„ (weibliche), Klasse A und B,
 - c) Erstlinge (Männer und Frauen),
 - d) Anfänger (Männer und Frauen),
 - e) Junioren (Männer und Frauen),
 - f) Senioren II (Männer und Frauen),
 - g) Senioren I (Männer und Frauen) = offen für alle,
 - h) Altersmitglieder, Klasse A, B, C, D, E.

§ 3.

- 1 Einzelwettkämpfe für Bewerber beider Geschlechter untereinander sind nicht zulässig.

Einzelwettkämpfe.

a) Männer.

§ 4.

- 1 Erstling ist, wer sich noch an keinem öffentlichen (§ 1 b—d) Wettbewerb der D.S.B. oder eines anderen Großverbandes (ausgenommen Jugendwettkämpfe, Staffelläufe von mindestens 10 Mann, Mannschaftskämpfe u. dgl.) beteiligt hat.
- 2 Anfänger ist, wer noch in keinem öffentlichen Wettbewerb, außer den im vorigen Absatz ausgenommenen und Jungmannen bzw. Jungmädchen- und Vorgabe-Wettbewerben einen 1. bis 3. Preis gewonnen hat. Der Sieger sowie der 2. und 3. eines Einzel-Erstlings-Wettkampfes zählt in der betreffenden Übungsgruppe zu den Junioren.
- 3 Junior ist, wer weniger als drei Siege in öffentlichen Wettkämpfen ohne Vorgabe errungen hat. Siege in Jungmannen- bzw. Jungmädchen-Wettbewerben, Jugendwettkämpfen, Staffelläufen, Mannschaftskämpfen u. dgl. werden dabei nicht gewertet. Dagegen zählt der Sieg in einem Erstlingswettkampf.

Beginnen Sie erst

mit den Vorbereitungen für Ihre Wettkämpfe, wenn Sie das von einem erfahrenen Veranstalter bearbeitete Werk „Wettkampf“ gelesen haben. Zu M. 2.— von der D.S.B., München, Romanstraße 67 zu beziehen.

Die Gruppe der Senioren wird in zwei Klassen eingeteilt: 4
Senior II. Klasse ist, wer drei bis fünf Siege errungen hat,
Senior I. Klasse ist, wer mindestens sechs Siege errungen hat.

Wettkämpfe dieser Gruppe führen die Bezeichnung „offene 5
Wettbewerbe“, weil sie für alle offen sind.

Die Altersgruppe wird in fünf Klassen eingeteilt: Für 6
sie bildet die Mindestaltersgrenze der 1. Januar des Jahres, in
welchem für die Klasse

A das 32.,

B das 36.,

C das 42.,

D das 45.,

E das 50.

Lebensjahr vollendet wird.

Anfänger, Junioren, Senioren II. und I. Klasse unterscheidet 7
man im Laufen über kurze (bis 400 Meter, einschließlich Hürden-
läufe), mittlere (500 bis 1500 Meter) und lange (über 1500 Meter)
Strecken (Wald- und Straßenläufe inbegriffen), ferner im Springen,
Werfen und Stoßen, im Mehrkampf und im Gehen.

Inhaber von Rekordleistungen und Meisterschaften, d. h. 8
Landesverbands- und Deutschen Meisterschaften, zählen in dem
Sportzweig, in dem die Meisterschaft errungen wurde, ohne
weiteres zur I. Seniorenklasse. Erfolge in Mannschafts-Wett-
bewerben finden auch für die Zuteilung in eine höhere Klasse
keine Berücksichtigung.

Mehrkampf-Meisterschaften zählen nur für die Klassifizierung 9
in Mehrkämpfen.

Für die Teilnahmeberechtigung an einem für eine bestimmte 10
Leistungsklasse offenen Wettbewerb ist die Zugehörigkeit des
Meldenden zu dieser Klasse am Tage des Meldeschlusses maß-
gebend. Siege, die am Tage des Meldeschlusses errungen werden,
kommen nicht in Betracht.

Während eines Rennens

das nicht in abgesteckter Bahn stattfindet, darf ein Teil-
nehmer nur dann die Innenbahn einnehmen, wenn er
den Gegner um mindestens 2 Meter überholt hat (§ 33)

- 11 Die Teilnahme in einer höheren Gruppe ist jederzeit gestattet, ausgenommen für Jugendliche. Diese müssen in den für sie vorgesehenen Jahresklassen teilnehmen.
- 12 Mit Genehmigung der L.V. können auch weitere Gruppen ausgeschrieben werden.
- 13 Aus der Startkarte des Teilnehmers muß ersichtlich sein, in welcher der erwähnten Gruppen er startberechtigt ist.
- 14 Änderungen bezüglich der Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einer dieser Klassen müssen am Tage der Veranstaltung vermerkt werden. Für diese Eintragungen ist der Veranstalter, der Verein und Startkartenbesitzer verantwortlich.

b) Frauen.

§ 5.

- 1 Wettkämpfe für Frauen können ebenfalls in den in § 4 aufgeführten Gruppen, nach den dort festgesetzten Bestimmungen ausgeschrieben werden.
- 2 Keine Frau darf im Jahre an mehr als 10 Sportfesten teilnehmen. Die Zahl der Wettbewerbe ist für jede Teilnehmerin pro Tag auf 4 Wettbewerbe beschränkt. Von diesen 4 Wettbewerben dürfen nur zwei Laufkonkurrenzen und von diesen wieder nur eine länger als 200 m sein.
- 3 Die Teilnahme am Fünfkampf wird der Beteiligung an 2 Laufwettbewerben gleichgestellt. Wird der Fünfkampf an zwei Tagen ausgetragen, so stehen die 3 bzw 2 Wettbewerbe jedes Tages einem Laufwettbewerb gleich. Werden durch die Teilnahme an offenen Wettbewerben in denjenigen Übungen, die auch Übungen des Fünfkampfes sind, durch Zwischenläufe und Endläufe bzw. Entscheidungskämpfe keine Mehrleistungen von Teilnehmerinnen verlangt, so fällt die Wertung dieser Einzelwettbewerbe nicht unter die Teilnahmebeschränkung auf 4 Wettbewerbe.

Frauen dürfen nicht

im Jahre an mehr als 10 Sportfesten teilnehmen.

c) Jugendliche.

§ 6.

Die Jugendlichen werden in folgende Klassen eingeteilt, für ¹
die die Höchstaltersgrenze der 31. Dezember des Jahres bildet,
in dem

1. für die männliche Jugend
in Klasse A das 18.,
in Klasse B das 16.,
in Klasse C das 14.;
2. Für die weibliche Jugend
in Klasse A das 16.,
in Klasse B das 14.

Lebensjahr vollendet wird.

Für Jugendliche sind Wettkampffarten, die dem Alter der ²
Teilnehmer entsprechen, zur Ausschreibung zu bringen. Auch
hier finden alle in § 4 festgesetzten Bestimmungen sinngemäße
Anwendung.

Jugendliche beider Geschlechter dürfen bei allen Veranstal- ³
tungen nur an Schüler- und Jugendwettkämpfen teilnehmen;
ausgenommen bleiben die großen Staffellaufe, bei denen mehr
als 20 — bei Frauen mindesten 10 — Teilnehmer erforderlich
sind.

Jugendliche dürfen an einem Tage zu höchstens 3 Wett- ⁴
bewerben, bei Vereinsmannschaftskämpfen zu 4, davon höchstens
2 Laufwettbewerben (von diesen wieder höchstens eine Mittel-
strecke) melden.

Für die weibliche Jugend sind die im § 5,2 festgelegten ⁵
Bestimmungen maßgebend.

d) Jungmannen und Jungmädchen.

§ 7.

Für Jungmannen bildet die Höchstaltersgrenze der 31. De- ¹
zember des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird,
für Jungmädchen das 18. Lebensjahr.

**Beachtet die Preislite
der DSB.**

- 2 Bei Jungmannenwettbewerben kommen die Bestimmungen des § 4, betr. Anfänger, Junioren, II. und I. Senioren nicht in Anwendung.
- 3 Dagegen dürfen sich Jungmannen (und Jungmadchen), die in Senioren- oder Juniorenwettkämpfen 3 Plätze errungen haben, nicht mehr an Wettbewerben der Jungmannen- (Mädchen)-Klasse beteiligen.

Mannschaftswettkämpfe.

§ 8.

- 1 Die L.V. haben die angeschlossenen Vereine je nach der Größe des Verbandsgebiets in mindestens 3 Klassen zu teilen. Bei jeder Veranstaltung nach § 1 b müssen Mannschafts-Wettbewerbe für mindestens 3 Klassen ausgeschrieben werden.
- 2 Die Einteilung der Vereine in die verschiedenen Klassen erfolgt durch die Landesverbände. In Wettkämpfen der niederen Leistungsklassen können nur Vereine eines Landes-Verbandes gegeneinander starten.
- 3 Mannschaftswettbewerbe für Frauen sollen in mindestens 2 Klassen ausgetragen werden.
- 4 Wettbewerbe für gemischte Staffeln (Männer und Frauen) sind nicht statthaft.

III. Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen.

§ 9.

- 1 Vereine, die im nächsten Jahre eine L.A.-Veranstaltung durchführen wollen, haben diese mit Angabe des Charakters und des Termines sowie der genauen Anschrift des Vereins bis längstens 15. November bei dem zuständigen Landesverband anzumelden, falls dieser nicht einen früheren Termin bestimmt hat. Die L.V. haben die nationalen und internationalen Veranstaltungen bis zum 15. Dezember bei der D. S. B. auf den vorgeschriebenen Formularen in doppelter

**Zwei Fehlstarts bedingen
Ausschluß!**

Ausfertigung anzumelden. Abendsportfeste müssen mindestens 14 Tage vor Austragung beim zuständigen L. V. zur Anmeldung kommen.

Für nationale und internationale Termine, die nach dem 15. Dezember gemeldet werden, muß neben den von den Landesverbänden festgesetzten Veranstaltungsgebühren der dreifache Betrag dieser Gebühren als Nachmeldegebühr an die D. S. B. entrichtet werden. Für die Genehmigung dieser Termine ist jedoch Voraussetzung, daß diese in keiner Weise rechtzeitig gemeldete Veranstaltungen beeinträchtigen. Bei Ablehnung erfolgt Rückzahlung der Nachmeldegebühr.

Die Genehmigung von Vereins-, Orts-, Bezirks- und Verbandsveranstaltungen bleibt den zuständigen L. V. überlassen: die Genehmigung internationaler und nationaler Veranstaltungen erteilt auf Antrag des zuständigen L. V. die D. S. B. Genehmigte Veranstaltungen können, wenn deren Austragung an dem dafür festgesetzten Termine nicht möglich ist, nicht auf einen späteren Termin verlegt werden. Von dieser Bestimmung werden ausgenommen solche Veranstaltungen, die infolge höherer Gewalt (Hochwasser, Feuersbrunst usw.) nicht durchgeführt werden konnten.

Die Genehmigung zur Abhaltung von nationalen und internationalen Wettkämpfen wird nur denjenigen Vereinen erteilt, die bereits drei Orts-, Bezirks- oder Verbandswettkämpfe unter Aufsicht abgehalten haben. **Vor nationalen und internationalen Kämpfen sind von dem Veranstalter jeweils Jugendkämpfe zur Abwicklung zu bringen.** Von diesen Vorschriften kann jedoch durch Beschluß die D. S. B. auf besondere Befürwortung des zuständigen Verbandes hin Befreiung erteilen.

Die D. S. B. veröffentlicht die genehmigten Termine von nationalen und internationalen Veranstaltungen monatlich, erstmalig im Februar, in den amtlichen Organen. Die übrigen Termine werden durch die L. V. in deren amtlichen Blättern bekanntgegeben.

Jugendkämpfe sind jeweils

vor nationalen und internationalen Kämpfen zur
Abwicklung zu bringen (§ 9)

IV. Ausschreibungen von Veranstaltungen.

§ 10.

1 Jede Ausschreibung ist mindestens sechs Wochen vor Nennungsschluß dem zuständigen L. V. zur Genehmigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Erst nach erteilter Genehmigung darf die Ausschreibung veröffentlicht werden. Nichteinhaltung dieses Termins wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 Goldmark bestraft. Ausschreibungen, die nicht sechs Wochen vor Nennungsschluß beim Verband zur Genehmigung vorliegen, können nicht mehr genehmigt werden. Die Veranstaltung wird in diesem Falle von der Terminliste gestrichen, die einbezahlte Veranstaltungsgebühr verfällt.

2 Die L. V. haben genau zu prüfen, ob in den Ausschreibungen die Satzungen und Wettkampf-Bestimmungen der D. S. B. eingehalten sind.

3 Auf Vereinsveranstaltungen erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

4 Von allen nationalen und internationalen Veranstaltungen haben die Vereine durch den zuständigen L. V. der D. S. B. vorher eine Ausschreibung zuzuleiten.

§ 11.

1 Nennungsschluß für sämtliche Wettkämpfe (ausgenommen Vereins-Wettkämpfe) ist spätestens am siebenten Tage vorher, nachts 12 Uhr.

2 Nach- und Ummeldungen sind unzulässig. Für Meldungen aus dem Auslande sind Ausnahmen mit Genehmigung des Schiedsgerichts zulässig.

3 Alle Meldungen, mit Ausnahme der ausländischen müssen vom L. V. oder von Vereinen, die der D. S. B. angeschlossen sind, ausgehen. Bei den Meldungen zu den Meisterschaften sind Ausnahmen zulässig.

Nachmeldungen

sind unter allen Umständen verboten!

(§ 11)

Meldungen ohne Einsatz sind unter allen Umständen un- 4
gültig. Erscheint ein Bewerber nicht am Start, so verfällt der
Einsatz.

Die Zurückweisung von ordnungsgemäß eingelaufenen Mel- 5
dungen ist nicht statthaft.

Nennungen von Personen, die von der D.S.B. oder einem 6
L.V. disqualifiziert oder ausgeschlossen sind, müssen zurück-
gewiesen werden (auch bei Meisterschaften).

Niemand darf für einen Tag zu zwei oder mehreren gleich- 7
zeitig stattfindenden Veranstaltungen gemeldet werden. Der
Bewerber kann dagegen am Vor- und Nachmittag zu je einer
Veranstaltung zugelassen werden.

§ 12.

Jede Ausschreibung muß unbedingt enthalten:

1. Genaue Angabe der Zeit und des Ortes, an dem die zur 1
Ausschreibung gelangenden Wettkämpfe stattfinden.
2. Die ausdrückliche Bemerkung, daß die Wettkämpfe nach
den Bestimmungen und unter Aufsicht der Deutschen
Sportbehörde für Leichtathletik (ausgeschrieben, nicht ab-
gekürzt D. S. B.) abgehalten werden und nur für Vereine
und Mitglieder der D.S.B. offen sind. Ausgenommen
sind die Meisterschaften.
3. Beschreibung des Bodens der Bahn.
4. Lange einer Bahnrunde, Anzahl der Biegungen und An-
gabe, ob letztere erhöht sind.
5. Anführung der Wettkämpfe, die zum Austrag gelangen,
dazu ob mit oder ohne Vorgabe.
6. Reihenfolge der Wettkämpfe und Entscheidungen.
7. Höhe der Einsätze.
8. Genaue Bezeichnung der Anschrift, an die Meldungen
abzugeben sind.

**Verlangt
geeichte Sportgeräte!**

2 Die Ausschreibung für jede Orts-, Bezirks- und Verbands-Veranstaltung muß einen Mehrkampf enthalten, der mindestens aus einem Dreikampf mit einer Lauf- (bis 1500 Meter), Sprung- und Wurf- oder Stoßübung besteht.

3 Keine Ausschreibung darf bei nationalen und internationalen Veranstaltungen mehr als 20 Wettbewerbe für jeden vollen Tag der Veranstaltung umfassen. — Sportfeste, zu deren Durchführung der Nachmittag des Vortages hinzugenommen wird, gelten als zweitägige Veranstaltungen, dürfen aber nur 30 Wettbewerbe umfassen.

4 Die Zeit- und Reihenfolge der Kämpfe ist spätestens mit Zusendung der Teilnehmerkarten bekanntzugeben. Eine Abänderung der Reihenfolge der Kämpfe darf nur in ganz dringenden Fällen mit Zustimmung des Schiedsgerichts geschehen.

§ 13.

1 Wird eine Veranstaltung auf einen späteren Termin verlegt, so verschiebt sich der Meldeschluß um den gleichen Zeitraum. In solchen Fällen dürfen bereits abgegebene Meldungen zurückgezogen werden. Der Einsatz ist zurückzuzahlen.

§ 14.

1 Falls Einsätze zu leichtathletischen Wettkämpfen erhoben werden, sollen folgende Sätze möglichst nicht überschritten werden.

1. bei Orts-, Bezirks- und Verbandswettkämpfen:

Einzelmeldungen 0.50 Mark,
Mannschaftsmeldungen 1.50 Mark,

2. bei internationalen und nationalen Wettkämpfen, sowie bei Verbands-Meisterschaften:

Einzelmeldungen 1.50 Mark,
Mannschaftsmeldungen 3.00 Mark,

Der deutsche Vereinsmeister
wird auf Grund der Liste der 30 Besten errechnet
(§ 63)

3. bei allen Jugend-Wettkämpfen, auch wenn sie im Rahmen von allgemeinen Wettkämpfen nach § 1 ausgeschrieben sind:

Einzelmeldungen 0.30 Mark,
 Mannschaftsmeldungen 1.00 Mark.

Dreimalige Nichterfüllung einer abgegebenen Meldung zieht 2 Startverbot von mindestens 4 Wochen nach sich.

V. Preise.

§ 15.

Die Preise für Veranstaltungen bestehen in Plaketten, Urkunden, Eichen- oder Lorbeerkränzen oder in Sportliteratur. Ehrenpreise sind daneben zulässig.

Als Ehrenpreise gelten nicht: Motor- oder Fahrräder, Anzugstoffe, Pelz-Mantel oder -Jacken, Anzüge, Rennschuhe, Rennhosen u. dgl.

Die Zahl der Auszeichnungen muß mindestens betragen 3

bei 5 Gemeldeten	2
„ 8 „	3
„ 15 „	4
„ 25 „	5

L. Chr. Lauer
 Münzprägestalt
 Vereinsabzeichen Fabrik

**VEREINS-KLUB- und
 SPORT-ABZEICHEN**
 Orden u. Ehrenzeichen,
 PREIS-MEDAILLEN
 PREIS-PLAKETTEN
 Festabzeichen Festmünzen
 SPORTBECHER u. POKALE

Nürnberg · Berlin S.W. 68
 Jnh: Gust. Rockstroh

gegr. 1790

4 Jeder Preis muß bei der Aushändigung mit Gravierung oder Widmung versehen sein, aus welcher mindestens
der Veranstalter,
der Tag der Veranstaltung,
der Wettbewerb und
der errungene Platz
zu ersehen ist.

5 Ehrenpreise müssen, soweit sie gegeben werden dürfen, bereits vor den Wettkämpfen für die einzelnen Wettbewerbe bestimmt sein und sind am Tage der Veranstaltung zur Ansicht auszulegen.

VI. Abwicklung der Wettkämpfe.

A. Leitung, Aufsicht und Prüfung.

§ 16.

1 Die Durchführung von leichtathletischen Wettkämpfen obliegt:
1. dem Leiter der Veranstaltung,
2. dem amtlichen Vertreter der D.S.B.,
3. dem Schiedsgericht,
4. dem Kampfgericht.

1. Leiter der Veranstaltung.

§ 17.

1 Der Leiter der Veranstaltung ist vom Veranstalter aufzustellen. Er ist für die genaue Einhaltung der in der Ausschreibung angegebenen Reihenfolge der Wettkämpfe, das rechtzeitige Ausrufen der Übungsarten, die Instandsetzung des Platzes und das Vorhandensein aller erforderlichen Geräte verantwortlich.

2. Vertreter der D.S.B.

§ 18.

1 Der amtliche Vertreter (ausgenommen Vereinsveranstaltungen) ist durch den Landesverband zu bestimmen.

Nur den DSB.-Vorschriften

entsprechende Geräte dürfen vom Veranstalter gestellt werden. (§ 31, § 46)

Der amtliche Vertreter ist dem L.V. und der D.S.B. gegenüber 2
für die genaue Einhaltung der Wettkampfbestimmungen verantwort-
lich. Seine Pflicht ist es, die im Kampfgericht tätigen Personen in
der Ausübung ihrer Ämter zu überwachen und Mängel abzustellen.

Er hat sich von der Richtigkeit der Ausmaße der Laufbahnen 3
und der Vorschriftsmäßigkeit der Geräte zu überzeugen. Dies
gilt insbesondere bei aufgestellten Höchstleistungen.

Der Leiter der Veranstaltung hat sofort alle von dem amt- 4
lichen Vertreter beanstandeten Unregelmäßigkeiten abzustellen,
widrigenfalls dieser berechtigt ist, die Wettkämpfe abubrechen.

3. Schiedsgericht.

§ 19.

Bei allen L.V.-Veranstaltungen (ausgenommen Vereinsver- 1
anstaltungen) besteht das Schiedsgericht aus drei Herren. Es
wird gebildet aus dem amtlichen Vertreter und zwei weiteren
Herren, die vom zuständigen L.V. bestimmt werden.

Das Schiedsgericht muß aus Mitgliedern verschiedener Ver- 2
eine bestehen.

An Entscheidungen, die ihren eigenen Verein oder dessen Mit- 3
glieder direkt betreffen, dürfen die Schiedsrichter nicht teilnehmen.
Sie sind durch andere Personen des Kampfgerichts zu ersetzen.
Deren Ernennung erfolgt durch das bisherige Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht muß bei Unregelmäßigkeiten, die es 4
selbst feststellt, oder die ihm von einem für den betr. Wettbewerb
aufgestellten Kampfrichter gemeldet werden, ohne einen for-
malen Protest abzuwarten, sofort eingreifen.

Das Schiedsgericht ist befugt, bei allen Verfehlungen gegen die 5
Wettkampf-Bestimmungen Entscheidungen zu treffen und den Aus-
schluß von einzelnen Mitgliedern oder eine Zurückversetzung in der
Reihenfolge von einzelnen Mitgliedern oder Vereinen zu verhängen.

Es ist auf jeden Fall verboten, die Zulassung eines Wett- 6
kämpfers von der Entscheidung der übrigen Teilnehmer abhängig

Die Entscheidungen des
Schiedsgerichts
sind unanfechtbar. (§ 19)

zu machen. Die Teilnehmer dürfen niemals zu irgendeiner Entscheidung herangezogen werden.

- 7 Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar, es sei denn, daß die Wettkampf-Bestimmungen nicht beachtet wurden. In diesem Falle ist Einspruch an den zuständigen L.V., in dessen Gebiet die Veranstaltung lag, zulässig. Hierfür ist gleichzeitig eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50 Goldmark (§ 46/1 der Satzungen), einzuzahlen, die nur im Falle der Anerkennung des Einspruches zurückgegeben wird.
- 8 Das Schiedsgericht ist für die Tage der Veranstaltung zuständig, nachher gehen die Rechte des Schiedsgerichtes an den L.V. über, in dessen Gebiet die Veranstaltung lag.

4. Kampfgericht.

§ 20.

- 1 Das Kampfgericht ist der Art des Wettkampfes entsprechend aufzustellen. Es setzt sich im allgemeinen aus folgenden Amtsträgern zusammen:

- a) je einem Obmann für Lauf, Wurf und Sprung,
- b) einem Starter,
- c) mindestens 2 Startordnern,
- d) 3 Zielrichtern.
- e) 3 Zeitnehmern,
- f) 4 Bahnrichtern,
- g) einem Rundenzähler,
- h) dem Vorgeber,
- i) je 3 Kampfrichtern für Sprung und Wurf,
- k) 2 Startkartenprüfern,
- l) einem Platzordner,
- m) einem Presseassistenten,
- n) einem Arzt.

- 2 Für Straßenläufe u. -Gehen, Wald- u. Geländelaufe finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Bei diesen Wettkämpfen ist für Aufstellung von genügendem Aufsichtspersonal zu sorgen.

Einsprüche

müssen bei Bahnveranstaltungen vor Beginn der nächsten Konkurrenz unter Hinterlegung von M. 20. — beim Schiedsgericht schriftlich eingereicht werden (§ 30)

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist gestattet, 3
wenn die gewissenhafte Ausübung der Ämter dies ohne Schaden
zuläßt.

Bei Einteilung der Kampfgerichte ist zu beachten, daß an 4
einem Gerät von einem Verein jeweils nur ein Mitglied als
Kampfrichter tätig ist. Das gleiche gilt auch für die Zielgerichte.

Die Ämter im Kampfgericht dürfen nicht mit Personen be- 5
setzt werden, die an irgend einem Wettkampf der Veranstaltung,
für die das Kampfgericht aufgestellt ist, teilnehmen.

a) Obmänner für Lauf, Wurf und Sprung.

§ 21.

Den Obmännern obliegt die Einzeldurchführung der Wett- 1
kämpfe in ihrer Gruppe, die Einteilung der Zielrichter, Zeit-
nehmer und sonstigen Kampfrichter. Sie haben die gemeldeten
Teilnehmer aufzurufen und auf genaue Einhaltung der Wettkampf-
Bestimmungen zu achten.

b) Starter.

§ 22.

Der Starter hat in allen Fragen, die den Start betreffen, freie 1
Hand. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar, wenn die
Wettkampf-Bestimmungen eingehalten wurden. Er allein hat
das Recht, zu entscheiden, ob ein Konkurrent falsch oder richtig
gestartet hat.

Das Zeichen zum Start wird bei allen Läufen durch einen 2
Pistolenschuß gegeben.

Das Kommando zum Start lautet: 3

Auf die Plätze! (Pause.)

Fertig!

und nach einer Pause von etwa zwei Sekunden erfolgt der Schuß. 4
Versagt der Schuß, so ist der Start ungültig.

Bei Straßen-, Gelände- und Waldlaufen oder Gehen sowie
bei Jugendwettkämpfen kann der Schuß durch das Kommando

**Zwei Fehlstarts bedingen
Ausschluß!**

„Los!“ ersetzt werden. In diesem Falle ist jedoch den Zeitnehmern, soweit diese nicht am Startplatz Aufstellung nehmen können, gleichzeitig ein vorher zu bestimmendes Zeichen zu geben.

5 Berührt irgend ein Körperteil des Teilnehmers den Boden vor der Mallinie, bevor der Schuß gefallen ist, so ist dies stets als ein Fehlstart zu bezeichnen.

6 Ein Fehlstart ist durch Schuß, Pfiff oder Zurückrufen anzuzeigen. Der Start wird wiederholt, der betreffende Teilnehmer, die Teilnehmerin oder die Mannschaft wird verwarnt. Mit dem zweiten falschen Ablauf muß der Teilnehmer oder die Mannschaft von diesem Wettbewerb ausgeschlossen werden. (Mehrkämpfe siehe § 54/6.)

7 Hat der Starter einem Teilnehmer irgend eine Anweisung zu geben, so soll er sofort die übrigen Konkurrenten auffordern, sich zu erheben.

8 Die Starter bei nationalen und internationalen Bahnwettwettkämpfen müssen im Besitze einer von der D. S. B. ausgestellten Starterlizenz sein. Bei allen Wettkämpfen ist der Starter wie der D. S. B.-Vertreter vom zuständigen Landesverband bzw. der D. S. B. zu bestimmen.

c) Startordner.

§ 23.

1 Die Startordner haben die Auslosung der einzelnen Laufe und die der Plätze in jedem Lauf vorzunehmen. Sie haben sich bei allen Läufen, besonders auch bei solchen mit Vorgaben davon zu überzeugen, daß die beteiligten auf ihren richtigen Plätzen stehen und haben die Bereitschaft dem Starter zu melden.

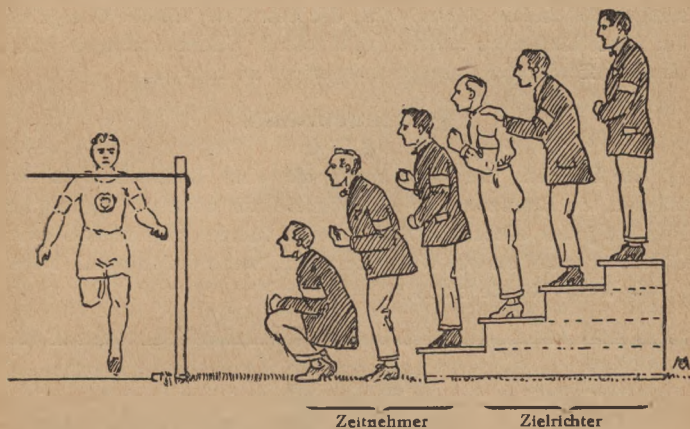
d) Zielrichter.

§ 24.

1 Die Zielrichter, die mindestens 2 Meter von dem Zielpfosten entfernt gestaffelt Aufstellung nehmen sollen (siehe Abbildung), haben die Reihenfolge, in der die Teilnehmer das Ziel passieren,

**Mindestens
2 m vom Zielpfosten entfernt
sollen die Zielrichter gestaffelt Aufstellung
nehmen. (§ 24)**

festzustellen, Ihre tatsächlichen Entscheidungen sind unanfechtbar. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet **die Mehrheit der für den oder die betreffenden Plätze zuständigen Kampfrichter.** Ihr **Beschluß über die Reihenfolge ist endgültig und ohne Einspruchsmöglichkeit.** Es ist empfehlenswert, daß ein Zielrichter den ersten, einer den ersten und zweiten, einer den zweiten und dritten usw. wertet.



e) Zeitnehmer.

§ 25.

Die drei Zeitnehmer haben, wenn das Zeichen zum Start ¹ durch einen Schuß gegeben wird, nach dem Aufblitzen des Schusses oder nach dem Rauch anzustoppen. Die von ihnen genommenen Zeiten sind zu vergleichen. Stimmen von drei Uhren zwei überein, so soll diese Zeit gelten. Zeigen alle drei Uhren Unterschiede, so gilt die Zeit der mittleren Uhr. Ist die Zeit nur mit zwei Uhren genommen worden, die nicht übereinstimmen, so ist die längere Zeit gültig. Die Zeitmessung erfolgt

Zeitmessung erfolgt

bei Strecken über 250 m nach $\frac{1}{5}$ Sekunden (§ 25, § 66)

für Strecken bis 250 m nur nach $\frac{1}{10}$ Sekunden. Für längere Rennen wird die Zeitnehmung nach $\frac{1}{5}$ Sekunden vorgenommen. Elektrische Zeitmessung ist zulässig, jedoch werden elektrisch gemessene Zeiten als Rekorde nicht anerkannt.

f) Bahnrichter.

§ 26.

- 1 Die Bahnrichter haben auf etwaige Unregelmäßigkeiten, gegenseitige oder andere Behinderung der Bewerber, falsche Übergaben bei Staffellaufen zu achten und solche Wahrnehmungen sofort ohne Aufforderung dem Schiedsgericht zu melden.

g) Rundenzähler.

§ 26a.

- 1 In Rennen, die über mehr als eine Bahnrunde führen müssen die Rundenzähler ein Verzeichnis über die gelaufenen Runden jedes einzelnen Teilnehmers führen und mittels einer Glocke oder auf andere Weise anzeigen, wenn der führende Mann in die letzte Runde einläuft.



Löbner



nur gute **Stoppuhren**
Zeitmessapparate

Uhrenfabrik **LÖBNER** Berlin W. 9.

h) Vorgeber.

§ 27.

Der Vorgeber hat das Recht, die erteilten Vorgaben bis zu 1 dem Beginn des Wettbewerbes zu ändern; jedoch dürfen die Vorgaben vom Vorkampf für den Endkampf nicht geändert werden.

i) Kampfrichter bei Sprung und Wurf.

§ 28.

Die Kampfrichter haben die erzielten Leistungen zu messen. 1

k) Startkartenprüfer.

§ 29.

Die Startkartenprüfer haben bei der Nummernausgabe den 1 Teilnehmern die Startkarten abzufordern und sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen. Beanstandete Karten sind einzubehalten und dem zuständigen Landesverband einzusenden. Den Prüfern obliegt die Pflicht, erzielte Erfolge sofort in der Startkarte zu vermerken und dafür Sorge zu tragen, daß kein Bewerber ohne Startkarte oder Hinterlegung der Ordnungsstrafe zu den Wettkämpfen zugelassen wird. Für jede nicht in Vorlage gebrachte oder unvollständige Startkarte (Fehlen der Marke oder Unterschrift) ist sofort eine Ordnungsstrafe in Höhe von 2 Goldmark zu entrichten. An Stelle der Ordnungsstrafe kann auch Zurückweisung vom Start erfolgen.

l) Platzordner.

§ 29 a.

Der Platzordner muß volle Polizeibefugnis im Innenraum 1 haben und soll mit Ausnahme der Funktionäre und der in Frage kommenden Teilnehmer jedermann den Eintritt oder das Verweilen im Innenraum verbieten.

m) Pressewart.

§ 29 b.

Der Pressewart soll sich vom Leiter der Wettkämpfe alle 1 Vorkommnisse und Ergebnisse erholen und die Presse in jeder Hinsicht auf dem Laufenden halten.

Zeitmessung erfolgt

bis 250 m nur nach $\frac{1}{10}$ Sekunden (§ 25, § 66)

n) Arzt.

§ 29c.

- 1 Der Arzt steht der Leitung für Untersuchungen, Messungen und zur Behandlung von Unfällen zur Verfügung.

B. Einsprüche.

§ 30.

- 1 Einsprüche, deren Begründung sich auf den Verlauf des Wettkampfes stützt, sind bei Bahnveranstaltungen vor Beginn der nächsten Konkurrenz, sonst binnen längstens 10 Minuten beim Schiedsgericht unter Hinterlegung von 20 Goldmark, die im Abweisungsfalle von dem Veranstalter an die Kasse des zuständigen L.V. abgeführt werden müssen, zu erheben. Bei Straßenwettbewerben, Waldläufen usw. ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zur Einreichung von Einsprüchen festzulegen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31.

- 1 Alle zur Verwendung kommenden Geräte müssen den Bestimmungen der D.S.B. entsprechen.
- 2 Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung die Reihenfolge der Wettkämpfe im Programm durch Anschlag oder ähnliche Art noch besonders zur Kenntnis der Teilnehmer zu bringen. (Vgl. § 12 Absatz 4.)
- 3 Jeder Wettkampf, bei dem nicht mindestens zwei Bewerber am Start erscheinen, fällt aus. Von dieser Bestimmung werden jedoch Meisterschaften und Wanderpreise nicht betroffen. Tritt zu einem Wettbewerb nur ein Teilnehmer an, so kann diesem, auf Beschluß des Schiedsgerichts, der Preis ohne Leistung zuerkannt werden.
- 4 Bei toten Rennen haben die beteiligten Konkurrenten kein Recht, weder die Preise noch die Punkte zu teilen; sie dürfen auch nicht losen, sondern müssen das Rennen von neuem laufen zu der Zeit, die das Schiedsgericht dafür festsetzt. Ungültig er-

Teilnahme außer Wettbewerb

ist in keinem Falle gestattet (§ 31)

klärte Wettkämpfe müssen erneut ausgetragen werden. Über den Zeitpunkt entscheidet das Schiedsgericht, falls die Austragung noch während der gleichen Veranstaltung erfolgt, sonst gehen die Rechte des Schiedsgerichts an den zuständigen Verband über.

Die Teilnahme außer Wettbewerb ist unter allen Umständen und in jedem Fall verboten.

Das Schrittmachen ist verboten.

Personen, die sich im Innenraum der Bahn befinden, dürfen die Teilnehmer in keiner Weise ermuntern und beeinflussen. Bei Zuwiderhandlungen ist das betreffende Mitglied und sein Verein in eine Geldstrafe von mindestens 5 Goldmark zu nehmen. In besonders schweren und entscheidenden Fällen kann auf Distanzierung oder Disqualifikation erkannt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sofort nach Beendigung eines leichtathletischen Wettkampfes einen von mindestens einem Schiedsrichter unterschriebenen Bericht mit den Ergebnissen in zweifacher Ausfertigung an den zuständigen L.V. einzusenden.

Der Veranstalter trägt die durch die Entsendung des amtlichen Vertreters entstehenden Kosten.

D. Verhaltensmaßregeln für Teilnehmer.

§ 32.

Die Startnummer ist sichtbar auf dem Rücken zu tragen und muß mit der im Programm für den betreffenden Teilnehmer angegebenen übereinstimmen.

Teilnehmer, die sich beim Aufruf einer Wettkampfübung nicht melden, werden von der Teilnehmerliste gestrichen, es sei denn, daß sie zur gleichen Zeit bei einem anderen Wettbewerb beteiligt sind.

Bei Bahnveranstaltungen ist den Teilnehmern der Aufenthalt nur auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Platze gestattet.

Die Teilnehmer dürfen vom Innenraum aus Wettkämpfer in keiner Art ermuntern oder beeinflussen. Auch hier kommt § 31 Abs. 7 in Anwendung.

Zurufe im Innenraum

während eines Wettkampfes sind verboten. (§ 32)

5 Kein Helfer, Masseur oder Teilnehmer, der nicht in dem betr. Wettbewerb tätig ist, darf einen anderen Teilnehmer an den Start oder in den Innenraum begleiten.

6 In Rennen unter 10 Kilometer (einschl.) darf auf keinen Fall einem Teilnehmer irgendwelche Hilfe geleistet, noch dürfen ihm Erfrischungen gereicht werden.

7 Ein Teilnehmer darf weder vor noch während eines Wettkampfes irgendwelche Reizmittel (Doping) zu sich nehmen, andernfalls er sofort disqualifiziert wird. **Doping ist der Gebrauch irgend eines unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht verwendeten Mittels, um bei athletischen Wettkämpfen die Leistungen auf eine ungewöhnliche Weise zu steigern. Auch Personen, die den Gebrauch derartiger Mittel unterstützen, sind von den Kampfplätzen zu verweisen.**

Einzelpersonen oder Mannschaften, die diesen (Abs. 1 bis 7) festgelegten Bestimmungen zuwiderhandeln, können bestraft oder von der weiteren Teilnahme an Wettkämpfen der Veranstaltung vom Starter oder dem Schiedsgericht ausgeschlossen werden.

VII. Leichtathl. Wettkampfsarten.

A. Einzelwettbewerbe.

1. Laufen und Gehen.

a) Allgemeines.

§ 33.

1 Zur Ausschreibung dürfen nur folgende Strecken und Laufzeiten gebracht werden:

Laufen

a) für Männer über 100, 200, 300, 400, 500, 800, 1000, 1500, 2000, 3000, 5000, 7500, 10000, 15000, 20000, 25000, 40000, 42200 Meter (Marathonstrecke) 1 und 2 Stunden;

b) für Frauen über 50, 60, 80, 100, 200, 800 und 1000 Meter;

c) für männliche Jugendliche

Klasse A bis 1500 Meter;

„ B bis 300 Meter und 1000 Meter;

„ C bis 100 Meter, in Werbestaffeln bis 200 Meter;

**Beachtet die Preisliste
der DSB.**

d) für weibliche Jugend: Klasse A bis 200 Meter;
Klasse B bis 100 Meter.

Hürdenlaufen über 110, 200 und 400 Meter; für Frauen 2
über 80 Meter; für Jugendliche, Klasse A und B 60 Meter;

Gehen über 5, 10, 25, 50 Kilometer, 1 und 2 Stunden. 3

Für Hallenwettkämpfe sind mit Genehmigung des L. V. Ab- 4
weichungen zulässig.

Streckenläufe dürfen nicht über mehr als die Marathonstrecke 5
und Wettgehen (Märsche) nicht über mehr als 50 km ausgedehnt
werden. In Wettgehen dürfen Jugendliche überhaupt nicht starten.

Die Messung der Rundbahnen hat 30 Zentimeter von der 6
Innenkante zu erfolgen. Die innere Kante darf nicht mehr als
5 Zentimeter erhöht sein. Die äußeren Bahnen werden 20 Zenti-
meter von ihren entsprechenden Innenlinien gemessen.

Bei allen Wettläufen über kurze Strecken bis einschließlich 7
400 Meter, also auch auf Kurvenbahnen, muß jeder Läufer für
sich eine mindestens 1,25 Meter breite, abgesteckte oder mar-
kierte Laufbahn haben, die er beim Lauf nicht verlassen darf.

Bei Wettläufen auf einer Rundbahn wird links herum gelaufen. 8

Die Startplätze müssen durch die Startordner für jedes 9
Rennen einzeln, spätestens kurz vor dem Start, also auch für
jeden Vor- oder Zwischenlauf, ausgelost werden.

Jeder an diesem Lauf Beteiligte hat das Recht, der Aus- 10
lösung der Startplätze beizuwohnen. Die niedrigste Losnummer
hat stets die Innenseite der Bahn. Bei Läufen auf gerader Strecke
steht die niedrigste Losnummer am linken Flügel.

Nach erfolgtem Start darf in Rennen auf nicht abgesteckter 11
Bahn jeder Läufer die Innenseite der Bahn erst dann nehmen,
wenn er mindestens 2 Meter Vorsprung vor seinem nächsten
Gegner hat. Behindert ein Laufer oder Geher einen Teilnehmer
durch Berühren oder Schneiden, so kann er durch das Schieds-
gericht auf einen niedrigeren Platz verwiesen, in besonders
schweren Fällen auch ausgeschlossen werden. Das Schiedsgericht

Beim Werfen auch nur einer Hürde

ist Anerkennung eines Rekordes unmöglich (§ 35)

ist je nach Lage der Umstände berechtigt, das Rennen wiederholen zu lassen. Über den Zeitpunkt siehe § 31 Abs. 4.

12 Kein Teilnehmer darf ein Rennen wieder aufnehmen, nachdem er die Bahn einmal verlassen hat, sei es, um sich selbst einen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen Teilnehmer zu führen oder zu unterstützen.

13 Ist die Zahl der Läufer so groß, daß Vor- und Zwischenläufe nicht genügen, um die Teilnehmer für den Endlauf auszuschneiden, so müssen die Vorläufe nach Zeit gelaufen werden. In diesem Falle kommen mindestens $\frac{1}{4}$ der Teilnehmer, höchstens 20, in die Zwischenläufe. Die Bestimmung über die Verteilung der Teilnehmer auf die Zwischenläufe regelt sich nach den im Vorlauf erzielten Zeiten, und zwar so, daß diejenigen Teilnehmer, die die besten Zeiten erzielt haben, auf die einzelnen Zwischenläufe verteilt werden. Sind z. B. 3 Zwischenläufe erforderlich, so kommt der beste Läufer in den 1., der zweitbeste in den 2., der Drittbeste in den 3., der viertbeste in den 3., der fünftbeste in den 2., der sechstbeste in den 1., der siebentbeste in den 1. Zwischenlauf usw. Bei Zwischen- und Endläufen ist Wertung nach Zeit unzulässig.

14 Bei Mehrkämpfen gilt für die Wertung die im Vorlauf erzielte Zeit, wenn Wettbewerbe des Mehrkampfes gleichzeitig mit der betreffenden Einzelkonkurrenz ausgetragen werden.

15 Die Ziellinie wird dargestellt durch eine am Boden quer über die Bahn gezogene Linie, die beide Zielpfosten miteinander verbindet.

16 ¶ Um die Zielrichter in der Bewertung zu unterstützen, aber keineswegs eine Ziellinie darstellend, wird ein Band quer über die Bahn in 1,22 Meter Höhe gespannt. Dieses Band darf nicht von den Zielrichtern gehalten werden und muß derart an den Zielpfosten befestigt sein, daß es genau parallel mit dem Boden und mit der Ziellinie verläuft. Die Teilnehmer werden in der Reihenfolge gewertet, in der sie mit dem Oberkörper (ausge-

Die Verlagswerke der DSB.

fördern Technik und Leistung

nommen Kopf, Arme oder Hände) die Ziellinie überschreiten. Kein Teilnehmer hat den Lauf vollendet, dessen Körper nicht vollständig die Ziellinie überschritten hat.

b) Wald- und Geländelaufen.

§ 34.

Wald- und Geländeläufe können in beliebiger Strecke bis zu 1
10 Kilometer ausgeschrieben werden. Hierunter sind Läufe zu
verstehen, die über bewaldetes und freies Gelände mit natür-
lichen Hindernissen führen. Die Bahn wird am besten mit roten
Fahnen zur Linken und weißen Fahnen zur Rechten abgesteckt,
die auf eine Entfernung von 125 m sichtbar sind. Waldläufe für
Frauen dürfen nicht über 3 Kilometer, für männliche Jugendliche:

- Klasse A nicht über 3000 m,
- Klasse B nicht über 2000 m,
- Klasse C nicht über 1500 m;

für weibliche Jugendliche:

- Klasse A nicht über 2000 m,
- Klasse B nicht über 1500 m

ausgedehnt werden.

Wald- und Geländeläufe für die weibliche Jugend dürfen 2
nicht als Wettbewerbe ausgeschrieben oder gewertet werden.
Die Austragung solcher Läufe hat in werbendem Sinne zu er-
folgen, d. h. in möglichster Geschlossenheit.

c) Marathonlauf.

§ 34 a.

Der Marathonlauf muß auf der Landstraße gelaufen werden. 1
Start und Ziel können auf dem Sportplatz gelegen sein.

Jeder Bewerber muß mit seiner Anmeldung das ärztliche Zeugnis 2
eines Berufsarztes einsenden, der bestätigt, daß die körperliche Ver-
fassung des Wettkämpfers die Teilnahme am Marathonlauf gestattet.

Höchstleistungen

müssen von mindestens drei Kampfrichtern mit Tagwerk-
uhren bzw. Stahlbandmaß gemessen werden u. von min-
destens 6 Kampfrichtern schriftlich beglaubigt werden (§ 66)

3 Ein Teilnehmer darf weder beim Start noch während des Rennens irgendwelche Reizmittel (Doping) zu sich nehmen, andernfalls er sofort disqualifiziert wird.

4 Ein Teilnehmer, der von einem Mitglied des offiziell aufgestellten ärztlichen Stabes aufgefordert wird, das Rennen aufzugeben, hat dieser Aufforderung sofort nachzukommen.

d) Hürdenlauf.

§ 35.

1 Beim 110-Meter-Hürdenlauf müssen zehn je 9,14 Meter voneinander entfernte Hürden von 1,06 Meter Höhe aufgestellt sein. Der Anlauf beträgt 13,72 Meter, der Auslauf 14,02 Meter.

2 Beim 200-Meter-Hürdenlaufen müssen 10 je 18,29 Meter voneinander entfernte Hürden von 76,2 Zentimeter Höhe aufgestellt sein. Der Anlauf beträgt 18,29 Meter, der Auslauf 17,10 Meter.

3 Beim 400-Meter-Hürdenlaufen sind 10 je 35 Meter voneinander entfernte Hürden von 91,4 Zentimeter Höhe aufgestellt. Der Anlauf beträgt 45 Meter, der Auslauf 40 Meter.

4 Beim 60-Meter-Hürdenlaufen für männliche Jugendliche Kl. A und B sind 5 Hürden von 91,4 Zentimeter Höhe in Abständen von 8 Meter hintereinander aufzustellen. Anlauf 13 Meter, Auslauf 15 Meter.

5 Beim 80-Meter-Hürdenlaufen für Frauen sind 8 Hürden von 76,2 cm Höhe in Abständen von 8 Meter hintereinander aufzustellen. Anlauf 12 Meter, Auslauf 12 Meter.

6 Die Hürden sind für jede Bahn einzeln zu stellen.

7 Jeder Läufer erhält eine eigene Bahn. Er hat nicht das Recht die Bahn während des Laufes zu wechseln.

8 Ein Läufer, welcher sein Bein oder seinen Fuß neben der Hürde vorbeiführt, muß ausgeschlossen werden.

9 Für die Wertung des Hürdenlaufes als Höchstleistung ist Bedingung, daß keine Hürde umgeworfen wird. Bei allen übrigen Hürdenlaufen, (auch Meisterschaften) dürfen nicht mehr als

Wer mehr als 2 Hürden wirft

scheidet im Einzelwettbewerb aus. (§ 35)

2 Hürden umgeworfen werden, wenn die Übung gewertet werden soll. **Geknickte Hürden gelten als geworfen.** Eine Ausnahme bildet lediglich der Hürdenlauf im Rahmen des Mehrkampfes, bei dem der Lauf auch gewertet wird, wenn nicht mehr als 5 Hürden geworfen wurden. Reißt der Mehrkämpfer indessen mehr als 5 Hürden, so wird der Lauf zwar gezählt, aber nicht gewertet. Beim 60-Meter-Hürdenlaufen für Jugendliche dürfen nicht mehr als 3 Hürden (einschließlich Mehrkampf) geworfen werden.

Konstruktion der Hürden. Eine Hürde besteht aus ¹⁰ zwei hölzernen Säulen, die ein rechteckiges Gestell oder die Querlatte tragen. Die Hürde kann zum Klappen oder Verstellen eingerichtet sein, muß aber in der vorgeschriebenen Höhe in sicherer Weise fest eingestellt werden können. Die Breite der Hürde darf nicht weniger als 1.22 Meter betragen. Die Länge des Standfußes soll 50 Zentimeter betragen. Das Gewicht der Hürde beträgt mindestens 7 Kilogramm. Die obere Querlatte soll weiß gestrichen sein und darf keinerlei Schriftzeichen tragen.

e) G e h e n.

§ 36.

Gehen ist ein Fortschreiten mit Hilfe von Schritten, ¹ die so ausgeführt werden, daß die Berührung mit dem Boden ununterbrochen aufrecht erhalten bleibt. Im Gegensatz zum Lauf, bei dem beide Füße gleichzeitig den Boden verlassen dürfen.

Beim Gehen sind die nachstehend zusammengestellten Regeln ² anzuwenden, andernfalls sofortige Disqualifikation erfolgen muß:

- a) Arbeit der Beine; Wenn der vorderste Fuß beim Ausführen eines Schrittes den Boden berührt, darf das Knie nicht gebeugt werden. Die Ferse muß den Boden zuerst berühren. Die Zehen müssen als letzter Teil des Fußes den Boden verlassen. Es

Geknickte (umgeklappte) Hürden

gelten als geworfen (§ 35)

ist unbedingt erforderlich, daß die Ferse des Vorderfußes den Boden berührt, ehe die Zehen des hinteren Fußes den Boden verlassen.

b) Haltung des Körpers: Der Körper muß aufrecht gehalten werden. Bemerkung: Weitgehende Vollmacht steht dem oder den Kampfrichtern zu, darüber zu entscheiden, ob bei vorgehaltenem Körper eine Schwäche des Teilnehmers oder eine andere Ursache außerhalb seiner Kontrolle vorliegt. Wenn der oder die Richter überzeugt sind, daß die Regeln lediglich durch eine solche Ursache verletzt wurden und daß der Teilnehmer im übrigen einwandfrei geht, dann braucht eine Disqualifikation nicht zu erfolgen.

c) Haltung der Arme: Die Arme können beliebig gehalten werden. Es ist jedoch ratsam, sie gut hoch zu halten.

3 Ein disqualifizierter Teilnehmer muß die Bahn sofort verlassen. **Bei Straßen-Gehen hat der disqualifizierte Teilnehmer seine Nummer unmittelbar nach der Disqualifikation abzulegen und abzugeben.**

4 Es ist zu empfehlen, daß ein Signalsystem „Vorsicht“ mit weißer Flagge und „Disqualifikation“ mit roter Flagge während eines Wettgehens eingerichtet wird, um die Funktionäre, Teilnehmer und Zuschauer auf dem Laufenden zu halten. Ein Zwang für diese Einrichtung besteht jedoch nicht.

5 **Ein Teilnehmer, dessen Gangart nach Urteil zweier Kampfrichter in irgend einem Abschnitt des Wettbewerbes nicht mit den Regeln übereinstimmt, wird disqualifiziert. Der Geher wird davon von einem der Kampfrichter verständigt. Eine derartige Disqualifikation kann unmittelbar nach Schluß des Wettbewerbes ausgesprochen werden, wenn die Umstände eine frühere Benachrichtigung nicht ermöglichten.**

6 Die Kampfrichter müssen einen Teilnehmer auf seinen Gehstil aufmerksam machen, wenn Sie den Eindruck ge-

Die weitaus meisten Höchstleistungen
wurden
mit **Berg's Sport-Geräten** erzielt!

winnen sollten, daß der Bewerber Gefahr läuft, gegen die Wettkampfbestimmungen zu verstoßen.

2. Springen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 37.

Bei allen Arten des Springens muß die Absprungstelle vollkommen eben und planiert sein. Beim Weit- und Dreisprung wird von einem in die Erde eingelassenen, weiß gestrichenen, an keiner Stelle über den Erdboden hervorragenden, nicht federnden, 20 Zentimeter breiten und mindestens 1,22 Meter langen Sprungbalken abgesprungen. An der Niedersprungseite des Balkens muß, dicht anschließend, ein 10 Zentimeter breiter Streifen aus Sand oder lockerer Erde aufgeworfen werden, der die Balkenhöhe um einen halben Zentimeter überragt. **Die Sprunggrube muß eine Mindestbreite von 2,75 m haben. Die Entfernung vom Absprungbalken bis zum Ende der Sprunggrube beträgt 9 m.**

Beim Weit- und Dreisprung stehen jedem Bewerber drei Versuche, beim Hoch- und Stabhochsprung in jeder Höhe drei Versuche zu.

Jeder Anlauf, der über die senkrechte Ebene der Sprunglatte oder deren Verlängerung über die Sprungpfosten hinausführt, ohne mit einem Sprung zu enden, wird als Fehler bzw. Versuch gerechnet.

Wird ein Teilnehmer in der Ausführung des Sprunges sichtlich gestört, so kann der Kampfrichter eine Wiederholung des Versuches gestatten.

Die in den Ausscheidungskämpfen erzielten Leistungen kommen für den Preisbewerb in Anrechnung.

Finden keine Ausscheidungskämpfe statt, so sind beim Weit- und Dreisprung den drei Besten drei weitere Sprünge zu gestatten und für das Endergebnis mitzuwerten. Haben Ausscheidungs-

Vorkampf- leistungen haben Gültigkeit

für die endgültige Festsetzung der Reihenfolge:
Beim Springen, Werfen und Stoßen. (§ 37, § 43)

kämpfe stattgefunden, so stehen den Preisbewerbern in der Entscheidung drei Sprünge zu.

7 Bei gleichen Leistungen im Weitsprung oder Dreisprung entscheidet ein Stechen durch nur einen Versuch, dessen Ergebnis nur für die Reihenfolge der Springer entscheidend ist, die sich wegen gleicher Leistungen nochmals messen mußten.

8 Springt ein Teilnehmer im Endkampf nicht mit, so geht er seines Preises verlustig, auch dann, wenn er infolge einer zugezogenen Verletzung nicht mehr antreten kann.

9 Der Gebrauch von Griffen oder Gewichten irgendwelcher Art ist streng verboten.

10 Sprungständer. Alle Arten von Sprungständer sind zulässig. Ihre Entfernung voneinander beträgt mindestens 3,66 Meter.

11 Sprunglatte. Die Sprunglatte muß aus Holz und dreieckig im Querschnitt sein. Jede Seite der Latte mißt 30 Millimeter. Die Sprunglatte kann auch geteilt und mit einer höchstens 30 Zentimeter langen Metallhülse verbunden sein.

12 Die Länge der Sprunglatte darf nicht weniger als 3,66 m und nicht mehr wie 4,00 m betragen. Das Höchstgewicht der Latte darf 2 kg nicht übersteigen.

13 Auflegeplatten. Die Auflegeplatten für die Sprunglatte sollen flach und viereckig, 40 Millimeter breit und 60 Millimeter lang sein. Sie müssen sich auf der Innenseite der Sprungständer gegenüber liegen. Die Enden der Sprunglatte müssen so aufliegen, daß diese leicht herabfallen kann, wenn sie ein Teilnehmer beim Sprung berührt. **Zwischen der Sprunglatte und den Ständern muß ein Abstand von 10 mm vorhanden sein.**

14 Beim Stabhochsprung werden Pflöckchen zur Auflage der Sprunglatte benützt. Die Pflöckchen müssen ohne Kerben oder Einschnitte irgendwelcher Art sein, gleichmäßig dick und nicht mehr wie 13 mm Durchmesser haben. Sie dürfen nicht mehr als 75 mm über die Ständer herausragen.

Sprungbalken u. Sprunggrube

müssen auf einer Ebene liegen. (§ 37)

b) Weitsprung mit Anlauf.

§ 38.

Die Länge des Anlaufes ist unbegrenzt. Wenn ein Teilnehmer 1 neben der Absprunglinie oder deren Verlängerung vorbeiläuft oder den Boden hinter dem Absprungbalken mit irgend einem Teil seines Fußes berührt, so wird ein solcher Sprung nicht gemessen, aber als Versuch gezählt.

Sämtliche Sprünge werden von dem durch den niedergehenden 2 Körper hinterlassenen Erdeindruck, der dem Sprungbalken am

Messung beim Weitsprung



Sprunggrube



Sprungbalken

nachsten ist, in senkrechter Richtung zu der nach der Sprunggrube 3 gelegenen Balkenkante oder deren Verlängerung gemessen.

Das Bandmaß ist so anzulegen, daß man am Balken die 3 Entfernung ablesen kann

Die Sprunggrube darf in ihrer Oberfläche nicht tiefer liegen 4 als die Absprungstelle und darf keine hartkantige Einfassung haben.

c) Dreisprung mit Anlauf.

§ 39.

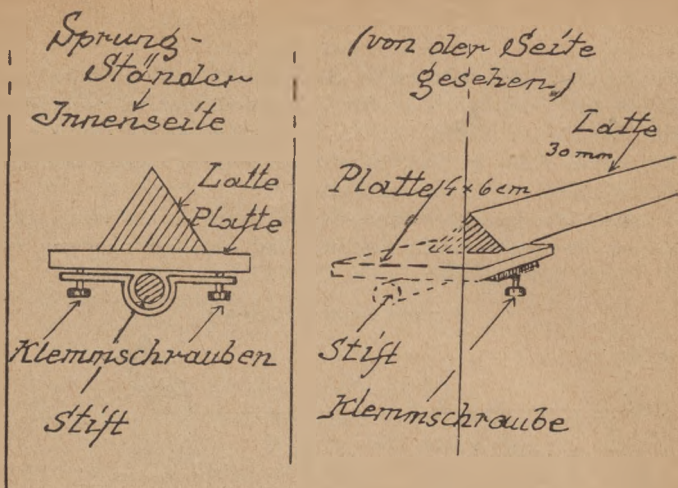
Der Dreisprung wird so ausgeführt, daß der Springer den 1 Boden das erstemal mit dem gleichen Fuße berührt, mit dem er abgesprungen ist. Das zweitemal landet er mit dem anderen Fuße und schließlich mit beiden Füßen. Die Reihenfolge der Beine ist demnach: Links, links, rechts oder rechts, rechts, links.

Sämtliche Bestimmungen für den Weitsprung finden sinn- 2 gemäße Anwendung.

d) Hochsprung mit Anlauf.

§ 40.

Der Hochsprung geschieht über eine dreikantige Latte, die 1 auf glatten Auflegeplatten zwischen den Sprungpfosten liegt. (§ 37 Abs. 11/12.) (Siehe Abbildungen.)

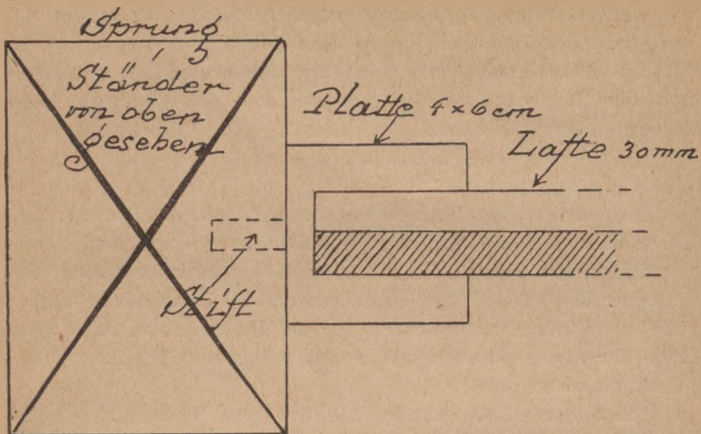


- 2 Gemessen wird von dem tiefsten Punkt der Oberkante der Latte in lotrechter Richtung bis zum Erdboden.
- 3 Abwerfen der Latte oder unausgeführter Sprung, bei dem aber der Springer den Boden verläßt oder jenseits des Sprunggestells berührt, bewirkt, daß der Versuch zwar gezählt, aber nicht gewertet wird. Desgleichen gilt es als Fehlsprung, wenn ein Bewerber seitwärts springt und dabei die senkrechte Ebene unter der Latte passiert.
- 4 Scheiden mehrere Teilnehmer mit gleicher Sprungleistung aus, so erfolgt ein Stechen durch einen weiteren Sprung in der gleichen Höhe. Führt dieses Stechen zu keinem Ergebnis, so wird die Latte höher oder tiefer gelegt, bis eine Entscheidung herbeigeführt ist.
- 5 Ein Hochsprung in Gestalt eines Hechtsprunges oder eines Überschlages ist nicht gestattet. Als einwandfreier Sprung gilt

BERG's Sport-Geräte

entsprechen genau den

internationalen Vorschriften.



nur der, bei dem (ausgenommen beim Hochsprung aus dem Stand) der Kopf des Bewerbers nicht vor den Füßen über die Latte geht und nicht tiefer als die Hüften die Latte passiert.

Die Festsetzung der ersten Sprunghöhe und die Erhöhung der Latte erfolgen nach dem jeweiligen Entscheid der Kampf-richter.

Es steht jedem Bewerber frei, in beliebiger Höhe mit dem Sprungen anzufangen **und nach seinem Ermessen jede weitere Höhe zu springen.**

In Vorkämpfen darf bis zur höchst erreichbaren Leistung gesprungen werden.

Die Sprungständer müssen mindestens 3,66 Meter auseinanderstehen.

Die Sprungständer dürfen während des Wettkampfes nicht bewegt werden. Ist die Absprungstelle unbrauchbar geworden und halten aus diesem Grunde die Kampfrichter die Verlegung der Sprungständer für notwendig, so darf dies nur geschehen,

Beliebiges Anfangen und Weiterspringen

ist beim Hochsprung gestattet (§ 40)

nachdem sämtliche Teilnehmer die für die betreffende Sprunghöhe zustehenden Versuche gemacht haben.

- 11 Die Teilnehmer dürfen sich ihre Absprungstelle markieren und ein Taschentuch usw. über die Latte hangen, um diese besser sehen zu können.

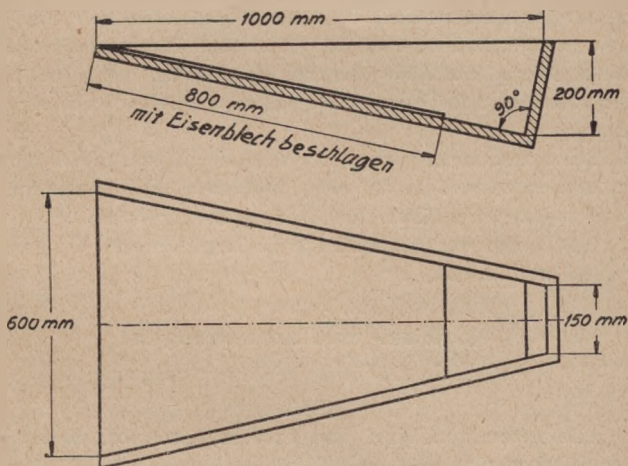
e) Stabhochsprung.

§ 41.

- 1 Die Länge der Sprungstabe ist nicht vorgeschrieben. Die Bewerber haben die Sprungstäbe selbst zu stellen. Auf Mitbenutzung dieser eigenen Stäbe haben die anderen Bewerber kein Anrecht. Die Stäbe dürfen eine gleichmäßige Umwicklung tragen, sonst aber keine weitere Stütze für die Hände haben. Das untere Ende der Stange kann mit einer Metallspitze oder einem Holzflock versehen sein.
- 2 Die Sprungständer dürfen nicht in den Boden eingelassen sein. Werden sie verstellt, so darf dies nicht mehr wie 60 Zentimeter nach jeder Richtung hin geschehen. Im Falle einer Verschiebung der Sprungständer sollen die Kampfrichter die Höhe nachmessen.
- 3 Wenn ein Teilnehmer seitwärts springt oder die senkrechte Ebene unter der Sprunglatte überschreitet, wird dies als Fehlsprung gerechnet. Im übrigen finden die Bestimmungen für den Hochsprung sinngemäße Anwendung.
- 4 Die Teilnehmer haben das Recht, eine Einstichstelle für den Stab herzustellen, deren **Breite am Ende zur Sprunggrube 15 cm** nicht überschreiten darf (siehe Abbildung). Es ist nur eine Einstichstelle für alle Teilnehmer zulässig. Einfassung der Einstichstelle in Holz ist gestattet. **Dieser Holzkasten ist 1 m lang, am Hinterende 60 cm breit und muß sich nach vorne zum Abschlußbrett auf 15 cm Breite verengen. Dort beträgt die Tiefe 20 cm. Der Boden des Holzkastens ist auf der Innenseite auf eine Länge von 80 cm mit starkem Eisenblech zu bedecken.**

Die weitaus meisten Höchstleistungen
wurden
mit **Berg's Sport-Geräten** erzielt!

Der Springer darf in dem Augenblick, in dem er zum Sprung 5 ansetzt, oder nach Verlassen des Bodens seine untere Hand nicht mehr über die obere setzen oder die obere Hand an dem Stab hinaufschieben.



Absprungkasten für Stabhochsprung

Überspringt ein Teilnehmer die Latte und wirft dabei der 6 Stab die Latte, so gilt dies als Fehlsprung.

Kein Helfer darf den Stab berühren, bevor dieser von der 7 Latte oder dem Sprungständer zurückfällt.

Sobald ein Teilnehmer den Boden zum Sprung verlassen hat, 8 wird dies als Sprung gezählt.

Zerbricht ein Stab während des Sprunges, so gilt der Sprung 9 als nicht geschehen.

Die Verlagswerke der DSB.

fördern Technik und Leistung

f) Sprünge aus dem Stand.

§ 42.

- 1 Als Sprünge aus dem Stand sind Hoch- und Weitsprünge zulässig.
- 2 Der Absprung kann mit einem oder beiden Beinen erfolgen. Zum Zwecke des Schwungholens dürfen wohl Fußspitzen oder Hacken gehoben werden, die Füße dürfen aber den Fußboden nicht ganz verlassen, noch in irgend einer Richtung hin und her gleiten. Wenn die Füße zweimal den Boden verlassen haben oder zweimal zum Sprung angesetzt wurde, so gilt dies als Fehlsprung.
- 3 Beim Standweitsprung hat sich der Wettkämpfer so auf den Balken zu stellen, daß die Fußspitzen mit der der Sprunggrube zugekehrten Kante des Balkens abschneiden.
- 4 Im allgemeinen gelten hierfür die Regeln wie für die gleichen Sprünge mit Anlauf.

3. Wurf- und Stoßübungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

- 1 Alle Arten von Wurf und Stoß müssen von ebener Erde ausgeführt werden.
- 2 Jedem Bewerber stehen drei Versuche zu, deren bester entscheidet.
- 3 Der Bewerber muß hinter der Marklinie bzw. innerhalb des Kreises bleiben, bis das Gerät den Boden berührt hat. Beim Kugelstoßen muß der Bewerber so lange im Kreise verbleiben, bis seine Leistung bezeichnet ist. Er muß dann den Kreis aus sicherer Standstellung nach rückwärts verlassen. Früheres Übertreten oder Vorfallen bewirkt, daß der Wurf oder Stoß als Versuch zählt, jedoch nicht gewertet wird. Als Übertreten gilt auch, wenn der Bewerber auf den Kreisrand tritt.

Vorkampf- leistungen haben Gültigkeit

für die endgültige Festsetzung der Reihenfolge:
Beim Springen, Werfen und Stoßen. (§ 37, § 43)

Wird ein Teilnehmer in der Ausführung des Wurfes oder 4
Stoßes sichtlich gestört, so kann der Kampfrichter eine Wieder-
holung des Versuches gestatten.

Die in den Vorkämpfen erzielten Leistungen kommen für 5
den Preisbewerb mit in Betracht; bei beidarmigen Wettbewerben
kommt die zusammengezählte Leistung in Betracht. Dabei ist
die Bestleistung jedes Armes im Vor- und Endkampf gesondert
zusammenzuzählen. Eine Verbindung einer Leistung vom Vor-
kampf mit einer solchen der Entscheidung (z. B. bester Wurf
links vom Vorkampf und bester Wurf rechts aus der Entschei-
dung) ist unzulässig.

Finden keine Vorkämpfe statt, so sind bei der Entscheidung 6
den drei Besten drei weitere Versuche zu gestatten und für das
Ergebnis zu werten.

Finden Vorkämpfe statt, so stehen bei der Entscheidung 7
den Bewerbern drei Versuche zu.

Bei gleichen Leistungen entscheidet ein weiterer Versuch, 8
dessen Ergebnis nur für die Reihenfolge der Teilnehmer ent-
scheidend ist, die sich wegen gleicher Leistungen noch einmal
messen mußten.

Falls ein Teilnehmer beim Endkampf nicht mitstößt oder 9
wirft, geht er seines Preises verlustig.

Die Benutzung eigener Wurf- und Stoßgeräte ist nicht erlaubt 10
mit Ausnahme des Hammers.

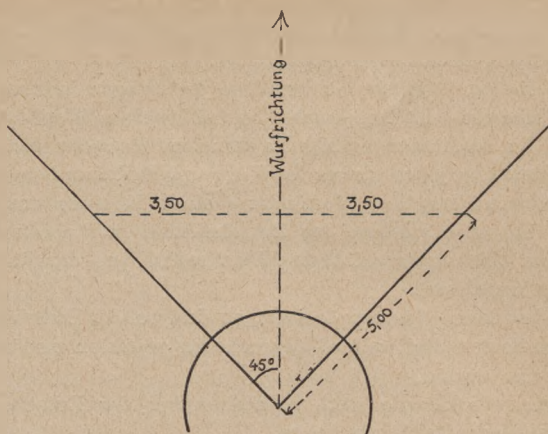
b) Messungen.

§ 44.

Bei Würfeln aus dem Kreis muß das Wurfgerät innerhalb 1
eines Sektors von 90 Grad (siehe Abbildung) auffallen. Die äußeren
Begrenzungslinien des Sektors müssen auf dem Boden angezeichnet
sein und sich im Mittelpunkte des Kreises kreuzen. Die Enden
der Begrenzungslinien müssen durch Fähnchen gekennzeichnet
sein.

Sie sparen Zeit und Geld,

wenn Sie sich der im „Wettkampf“ enthaltenen wertvollen
Ratschläge für Veranstalter bedienen. Zu M. 2. — von der
D. S. B., München, Romanstraße 67 erhältlich.



- 2 Gemessen wird bei den Geräten c) d) h) und i) von dem der Abwurfhöhe am nächsten liegenden sichtbaren Bodeneindruck in senkrechter Richtung bis zur Abwurfhöhe oder deren Verlängerung, bei den Geräten e) g) k) l) von dem dem Kreisrand zunächst liegenden, sichtbaren Bodeneindruck bis zur inneren Kante des Kreisrandes und zwar auf der Linie, die von der Aufschlagstelle nach dem Mittelpunkt des Kreises geht.
- 3 Nur Messungen mit Stahlbandmaß sind zur Anerkennung von Höchstleistungen gültig.
- 4 Das Bandmaß ist so anzulegen, daß man am Kreis, am Sprungbalken bzw. an der Abwurfhöhe die Entfernung ablesen kann.
- 5 Der Wurfbogen (2,135 Meter oder 2,50 Meter). Der Wurfbogen soll aus Metall, Holz oder einem Hanfseil bestehen. Als Maße gelten folgende:
- 6 Metall: Der Rand des Kreises soll 6 Millimeter dick und 76 Millimeter hoch sein.

Nur Messungen mit Stahlbandmaß
sind zur Anerkennung von Höchstleistungen gültig

Holz: Der Rand des Kreises soll 76 Millimeter dick und 7
50 Millimeter hoch sein.

Seil: Das Hanfseil muß einen Durchmesser von 25 Millimeter 8
haben und darf zum Schutze auch geteert sein.

Der Kreis soll weiß gestrichen sein. Der innere Durch- 9
messer des Kreises darf nicht mehr als 2,135 Meter bzw. 2,50
Meter betragen. Die Erde oder der Lehm im Kreise muß hart
und fest gestampft werden und zwei Zentimeter tiefer liegen als
der Boden außerhalb des Kreises.

c) Schlagballweitwurf.

§ 45.

Der Schlagball ist 80 bis 90 Gramm schwer und hat einen 1
Umfang von 20 bis 22 cm. Die äußere Hülle muß aus Leder
sein und die Füllung darf keine festen Bestandteile enthalten.
Anlauf ist gestattet.

d) Speerwurf.

§ 46.

Der Speer ist aus Holz, wiegt 800 Gramm und hat eine 1
Länge von 2,60 Meter. Am vorderen Ende ist er mit einer scharfen
eisernen Spitze versehen. Am Schwerpunkt, der sich zwischen
90 und 110 Zentimeter, von der Spitze gemessen, befinden muß,
ist durch Umwicklung mit einer einfachen, festumwundenen
knotenlosen Schnur eine sichere, 16 Zentimeter lange Griffstelle
gebildet. Diese Griffstelle muß den Schwerpunkt decken. Der
Umfang der Umwicklung darf an keiner Stelle den Umfang des
Schaftes um mehr als 25 Millimeter übersteigen. Für männliche
Jugendliche Klasse A, B, C, weibliche Jugend und für Frauen
beträgt das Gewicht des Speeres 600 Gramm, die Länge 2,20 Meter,
die Länge der Griffstelle 15 Zentimeter. Die Entfernung des
Schwerpunktes von der Spitze muß zwischen 80 und 95 Zentimeter
liegen.

Jede Veränderung des Speeres ist verboten. 2

Wer im Endkampf nicht antritt

geht im Springen, Stoßen und Werfen ohne Rücksicht
auf seine Vorkampfleistung seines Preises verlustig

(§ 37, § 43).

- 3 Der Speer muß an der Griffstelle gehalten werden.
- 4 Zu einem gültigen Wurf gehört, daß das Gerät mit seinem eisenbeschlagenen Ende zuerst den Boden berührt. Zerbricht ein Speer in der Luft, so gilt der Wurf als nicht geschehen, vorausgesetzt, daß er regelrecht ausgeführt wurde.
- 5 Der Wurf soll von einer Abwurflinie aus erfolgen, die aus einer 7 Zentimeter breiten, wenigstens 3,66 Meter langen Holzlatte bestehen soll, die in den Boden eingelassen ist. Der Werfer darf nicht auf die Latte treten.
- 6 Es dürfen nur Speere Verwendung finden, die den Vorschriften der D. S. B. entsprechen und vom Veranstalter gestellt werden.

e) Diskuswurf.

§ 47.

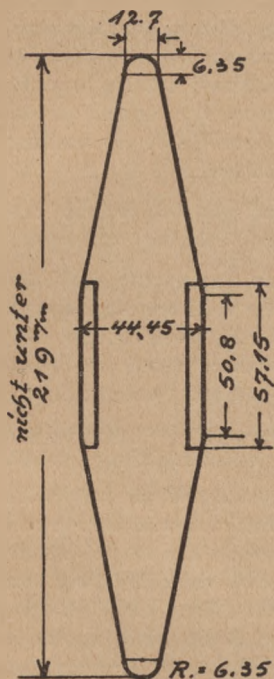
- 1 Geworfen wird aus einem Kreise von 2,50 Meter Durchmesser. (§ 44, Abs. 5.)
- 2 Der Diskus besteht aus einem Holzkörper, an dem ein glatter Metallreifen in dauerhafter Weise befestigt ist. Um das vorgeschriebene Gewicht zu erreichen, sind Messingplatten genau im Mittelpunkt und an beiden Seiten des Holzkörpers ohne Vorsprung eingelassen. Diese Messingplatten müssen rund sein und einen Durchmesser von mindestens 51 Millimeter bis höchstens 57 Millimeter haben. Jede Seite des Diskus muß ein genaues Gegenstück der anderen sein und darf weder Hohlungen noch Vorsprünge oder harte Kanten aufweisen.. Die Seiten des Diskus müssen vom Beginn der Reifenrundung bis auf eine Entfernung von 25 Millimeter vom Mittelpunkt des Diskus in gerader Linie verlaufen. Der größte Umfang des Diskus muß einem Kreise von mindestens 22 Zentimeter Durchmesser entsprechen. Im geometrischen Mittelpunkt muß der Diskus mindestens 44,5 Millimeter dick sein. Diese Stärke muß auf eine Entfernung von 25 Millimeter nach allen Richtungen hin gleichbleiben. Die Dicke des Reifens muß 6 Millimeter von der Kante gemessen, min-

Der innere Durchmesser des Wurf- oder Stoßkreises beträgt:

2,500 m beim Diskuswurf (§ 47)

2,135 m beim Kugelstoß (§ 48)

destens $12\frac{1}{2}$ Millimeter betragen. Die Kante des Reifens muß in vollkommener Kreisform abgerundet sein. (Siehe Abbildung.) Das Gewicht des Diskus beträgt 2 Kilogramm. Für Jugendliche Klasse A und B beträgt das Gewicht 1,5 Kilogramm, der Durchmesser 20 Zentimeter, die Stärke in der Mitte 37 Millimeter und 6 Millimeter vom Rande nicht weniger als 12 Millimeter. Der Diskus für Frauen, männliche Jugend C und weibliche Jugend ist 1 Kilogramm schwer; der Durchmesser beträgt 18 Zentimeter, die Stärke



*international
unzulässige
Form*

Sichern Sie

Ihrer Veranstaltung einen glatten Verlauf u. guten Werbe-
erfolg durch die Lektüre des Handbuches für Leichtathle-
tische Veranstaltungen „Wettkampf“ von Dr. Ostrop.
Zu M. 2. - v. der D. S. B., München, Romanstr. 67 erhältlich.

in der Mitte 37 Millimeter und 6 Millimeter vom Rande mindestens 12 Millimeter.

- 3 Die Verwendung eines ganz aus Metall hergestellten Diskus ist gestattet, wenn Maße und Gewichte genau den obigen Vorschriften entsprechen.

g) Kugelstoß.

§ 48.

- 1 Das Gewicht der Kugel beträgt $7\frac{1}{4}$ Kilogramm für Männer, für männliche Jugendliche der Klassen A und B 5 Kilogramm, für Frauen und weibliche Jugendliche Klasse A und männliche Jugendliche Klasse C 4 Kilogramm, für weibliche Jugend Klasse B 2,5 Kilogramm. Die Kugel besteht aus Eisen mit glatter Oberfläche. Bei der $7\frac{1}{4}$ -Kilogramm-Kugel ist Bleifüllung oder Messingmantel zulässig.
- 2 Sie wird frei mit einer Hand gestoßen und darf zum Schwungholen nicht weiter als bis zur Schulter zurückgeführt werden.
- 3 Gestoßen wird aus einem Kreise von 2,135 Meter Durchmesser (§ 44, Abs. 5), an dessen vorderem Rande zur Begrenzung ein dem Kreise angepaßter 1,22 Meter langer, 10 Zentimeter hoher und $11\frac{1}{2}$ Zentimeter dicker Balken am Boden sicher befestigt werden kann. Der Balken soll weiß gestrichen sein.
- 4 Bei Ausführung des Stoßes kann der Bewerber seinen Fuß gegen den Balken stemmen, jedoch nicht auf den Balken setzen.
- 5 Fehlstoße oder Fallenlassen der Kugel werden als Versuche ohne Ergebnis gewertet. Als Fehlstoß wird auch gerechnet, wenn der Bewerber auf den Kreisrand oder Abstoßbalken tritt, oder aus dem Kreis heraustritt, bevor seine Leistung bezeichnet ist. Jeder Gebrauch eines Handgriffs, Handgelenkschutzes oder eines anderen Hilfsmittels, das der Kugel eine bessere Lagerung in der Handfläche ermöglichen könnte, ist verboten.

**Deutsche,
kauft deutsche Sportgeräte!**

h) Steinstoß.

§ 49.

Das achteckige Wurfgerät ist 15 Kilogramm schwer und von beliebigem Material.

Es wird frei mit einer Hand gestoßen.

Anlauf ist gestattet.

3

i) Fußballweitstoß und Handballweitwurf

§ 50.

Als Gerät dient der bei Wettspielen übliche Handball³ (60 bis 65 Zentimeter Umfang, 400 bis 500 Gramm). Der Wurf oder Stoß erfolgt von einer mindestens 3 $\frac{1}{2}$ Meter breiten Marklinie aus. Anlauf ist gestattet. Jedem Bewerber stehen drei Versuche zu, deren bester entscheidet. Der Bewerber muß hinter der Marklinie bleiben, bis der Ball den Boden berührt hat. Früheres Übertreten oder Vorfallen bewirkt, daß der Wurf oder Stoß als Versuch zählt, jedoch nicht gewertet wird. Gemessen wird von dem der Abwurfline am nächsten liegenden Bodeneindruck in senkrechter Richtung bis zu dieser Linie oder deren Verlängerung.

k) Hammerwurf.

§ 51.

Der Wurf erfolgt aus einem Kreise von 2,135 Meter Durchmesser¹ (§ 44, Abs. 5). Gültig sind nur Würfe, die innerhalb eines Sektors von 90 Grad einfallen. Laßt ein Teilnehmer den Hammer während eines Versuches fallen oder berührt er dabei mit irgendeinem Korperteil den Boden außerhalb des Kreises, so wird dies als ungültiger Wurf gezählt. Zerbricht der Hammer in der Luft, so gilt der Wurf als nicht geschehen.

Der kugelförmige Kopf des Hammers ist aus Eisen, Blei² oder Messing. Zur Verbindung mit dem Handgriff dient gehärteter

Nachmeldungen

sind unter allen Umständen verboten!

(§ 11)

Stahldraht von mindestens 3 Millimeter Dicke oder Klaviersaiten. draht Nr. 36 von $2\frac{1}{4}$ Millimeter Stärke aus einem Stück und ohne Schlinge oder Knoten. Um eine Oese herzustellen, kann der Draht an einem oder an beiden Enden zu Schlingen gedreht werden. Der Griff muß fest sein, kann einhändige oder beidhändige Form haben, darf jedoch keinerlei Gelenke oder Kugellager aufweisen. Jeder Teilnehmer kann einen Hammer mit ein oder zwei Griffen vorweisen, der von der offiziellen Vorschrift verschieden ist. Wird der Hammer als vorschriftsmässig beurteilt, kann das Kampfgericht die Benützung zulassen. Dieser offiziell anerkannte Hammer steht aber allen Teilnehmern zur Verfügung. Der Draht des Hammers soll mit der Kugel durch einen einfachen Wirbel oder eine Achse mit Kugellagern verbunden sein. Das Gewicht des Hammers muß mindestens 7,25 Kilogramm betragen. Die Gesamtlänge darf 1,22 Meter nicht übersteigen.

1) Gewichtwerfen 25,401 Kilogramm.

§ 52.

- 1 Alle Würfe erfolgen aus einem Kreise von 2,135 Meter Durchmesser (§ 44, Abs. 5). Der Werfer kann eine beliebige Stellung einnehmen und sich beider Hände bedienen. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Hammerwurf.
- 2 Das Wurfgewicht besteht aus Blei oder Messing mit Bleifüllung, hat Kugelform mit einer geschmiedeten Oese zur Befestigung des Griffes. Der Griff ist aus Stahl oder Eisen, 12,7 Millimeter dick, in Form eines Dreiecks, dessen Seiten nicht länger als 18,5 Zentimeter sein dürfen. Der Griff ist mittels eines geschweisten Stahlringes von 9,5 Millimeter an der Kugel befestigt. Das Gewicht des Gerätes darf nicht weniger als 25 Kilogramm 401 Gramm betragen; die Gesamtlänge darf 40,6 Zentimeter nicht überschreiten.

Jugendkämpfe sind jeweils

vor nationalen und internationalen Kämpfen zur
Abwicklung zu bringen (§ 9)

4. Ringkampf.

§ 53.

Sofern bei den Mehrkämpfen der Ringkampf ausgeschrieben wird, sind hierfür die Bestimmungen des Deutschen Athletik-Sportverbandes von 1891 maßgebend. 1

Das Ringen ist im Mehrkampf stets an letzter Stelle auszutragen. Zum Ringkampf werden nur die fünf Besten zugelassen, die in den anderen Uebungen die höchste Punktzahl erreicht haben. Der Erste erhält 70, der Zweite 65, der Dritte 60, der Vierte 55, der Fünfte 50 Punkte als Wertung. 2

5. Mehrkämpfe.

§ 54.

Bei allen Mehrkämpfen ist die von der D.S.B. gesondert herausgegebene Punktwertung in Anwendung zu bringen. 1

Der Dreikampf muß einen Lauf, einen Sprung und einen Wurf oder Stoß enthalten. 2

Bei Vier-, Fünf- und Sechskämpfen darf keine Uebungsart mehr als zweimal vertreten sein, außerdem darf hierbei nur ein Kurzstreckenlauf aufgenommen werden. 3

Mehrkämpfe für Jugendliche und Frauen sind aus den für diese vorgesehenen Uebungsarten sinngemäß zusammenzustellen. 4

Der Zehnkampf besteht aus:

Laufen über 100, 400, 1500 Meter, 110 Meter Hürden, Hoch-, Weit-, und Stabhochsprung, Kugelstossen, Diskus- und Speerwurf, von denen der 100-Meter-Lauf, Weitsprung, Kugelstossen, Hochsprung und der 400-Meter-Lauf am Nachmittag des ersten Tages, 110-Meter-Hürdenlauf, Diskuswerfen, Stabhochsprung, Speerwerfen und der 1500-Meter-Lauf am Nachmittag des zweiten Tages in der obigen Reihenfolge zur Durchführung gelangen. 5

Der Fünfkampf für Frauen besteht aus: 6

Laufen über 100 Meter, Hoch- und Weitsprung, Kugelstoßen und Speerwerfen,

Nur den DSB.-Vorschriften

entsprechende Geräte dürfen vom Veranstalter gestellt werden. (§ 31, § 46)

von denen Kugelstossen und Weitsprung am ersten Tage, Hochsprung, Speerwerfen und 100-Meter-Lauf am zweiten Tage in der obigen Reihenfolge zur Durchführung gelangen.

7 In den Wurfen und im Weitsprung sind nur drei Versuche gestattet.

8 Im 100 Meter-, 400 Meter- und Hürdenlauf starten jeweils drei bis vier Mann, im 1500-Meter-Lauf fünf oder sechs Mann in einer Serie. Die Serien werden durch das Los zusammengestellt.

9 Verursacht ein Teilnehmer eines Mehrkampfes mehr wie zwei Fehlstarts, so wird er für den weiteren Fehlstart um $\frac{1}{100}$ der Strecke zurückgestellt. Z. B. beim 100-Meter-Lauf um 1 Meter, beim 400-Meter-Lauf um 4 Meter usw. Nach zwei bestraften Fehlstarts wird der schuldige Teilnehmer von dem Lauf ausgeschlossen, in dem er die Fehlstarts begangen hat

10 Sieger ist derjenige, der die höchste Punktzahl in allen zehn Übungen erreicht. Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der Siege.

B. Mannschaftswettbewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 55.

1 Bei allen Mannschaftskämpfen müssen die zu einer Mannschaft gehörigen Bewerber durch gleiche Kleidung oder besondere Abzeichen als zusammengehörig erkenntlich sein.

2 Es können nur Mannschaften gleicher Gattung, also entweder Vereins- oder Verbands- oder Städtemannschaften usw. einander gegenüberreten. Die Aufstellung von Ländermannschaften darf nur durch die D.S.B. geschehen.

3 Die bei einem Mannschaftswettbewerb zur Wertung kommende Teilnehmerzahl eines Vereins bzw. eines Verbandes oder einer Stadt usw. muß für jede teilnehmende Vereinigung die gleiche und in der Ausschreibung angegeben sein.

Musterausschreibungen

findet jeder Verein in dem von Dr. Ostrop bearbeiteten Werk „Wettkampf“. Zu M. 2.— von der D.S.B., München, Romanstraße 67 erhältlich.

Falls für einen Mannschaftswettbewerb Ausscheidungswett- 4
kämpfe stattfinden, müssen die gleichen Läufer, die den Vor-
oder Zwischenlauf bestritten haben, auch den Endlauf bestreiten.
Die Bestimmung der Reihenfolge der Läufer bleibt Sache des
Vereines oder Verbandes. Am Endlauf dürfen nur die Läufer
teilnehmen, die im Vorlauf die ganze Strecke durchgehalten haben.

2. Staffeln.

§ 56.

Staffelläufe können nach Belieben des Veranstalters aus den 1
in § 33 Abs. 1 angegebenen Strecken und Laufzeiten unter be-
sonderer Beobachtung der auch im § 55/2 enthaltenen Bestim-
mungen, zusammengesetzt sein. Zur häufigeren Ausschreibung
sind folgende Staffeln empfohlen:

4×100 Meter, 4×200 Meter, 10×100 Meter,

4×400 Meter, 4×800 Meter, 4×1500 Meter.

Über diese Strecken werden auch Höchstleistungen aner- 2
kannt. Anders zusammengestellte Staffelläufe sind zulässig, kom-
men aber für Höchstleistungen nicht in Betracht.

Für Frauen und Jugendliche sind entsprechende Strecken 3
zu wählen.

Für Staffelläufe finden die Bestimmungen des § 33 sinngemä- 4
ße Anwendung.

Die Linien, die die Teilstrecken der Staffeln begrenzen, 5
heißen Staffellinien. Der Ablauf des 2., 3., 4. usw. Läufers und
die Übergabe des Stabes hat innerhalb eines Raumes von 20
Meter (10 Meter vor und 10 Meter hinter der Staffellinie) zu er-
folgen. Dieser 20-Meter-Raum ist vom Veranstalter deutlich sicht-
bar zu markieren.

Der abnehmende Läufer darf den 20-Meter-Raum erst ver- 6
lassen, nachdem er den Stab übernommen hat.

Der Stab muß übergeben werden, es ist verboten, ihn zu 7
werfen.

Einen zu Boden gefallenen Staffelstab

darf nur der Läufer aufheben, der ihn verloren hat (§ 56)

- 8 Fällt der Stab zu Boden, so darf er nur von dem Laufer aufgehoben werden, der ihn verloren hat.
- 9 Jede Verletzung dieser Bestimmungen zieht die Disqualifikation der Mannschaft nach sich.
- 10 Kein Laufer darf zwei Teilstrecken in einer Staffel laufen.
- 11 Die Zusammensetzung einer Staffel darf nach den Vorläufen nicht mehr geändert werden.
- 12 In Staffeln bis 400 Meter muß jede Mannschaft ihre abgesteckte Bahn erhalten.
- 13 Bei Pendelstaffeln darf der ablösende Läufer erst die Marklinie überschreiten, wenn er den Stab erhalten hat. Der Stab ist hierbei um einen Startpfosten herumzuführen.
- 14 An jeder Staffelstartlinie, beim fliegenden Wechsel der kurzen Staffeln zwischen den Linien im 20-Meter-Raum, sind Bahnrichter aufzustellen, die darauf zu achten haben, daß die Übergabe richtig erfolgt. Verstöße müssen sofort dem Schiedsgericht gemeldet werden.
- 15 Bei grossen Staffeln, die nicht auf Rundbahnen ausgetragen werden, haben die Veranstalter die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.
- 16 Der Staffelstab besteht aus einem glatten Rundholz, dessen Gewicht nicht weniger als 50 Gramm, der Umfang nicht weniger als 120 Millimeter betragen darf. Der Stab darf hohl aber nicht länger als 30 Zentimeter sein.

3. Mannschaftslaufen, -Springen, -Werfen.

§ 57.

- 1 Ueber die in § 33 genannten Strecken oder Zeitabschnitte können Mannschaftsläufe zur Ausschreibung gebracht werden, bei denen sich die Teilnehmer beliebig ablösen können.
- 2 Auch die sonst noch unter „A Einzelwettbewerbe“ aufgeführten Uebungsarten können in Form von Mannschaftswettbewerben zur Durchführung gebracht werden. Eine Mannschaft muss

Nach den Vorläufen

dürfen die Mitglieder der Staffel nicht mehr durch andere Läufer ersetzt oder ausgewechselt werden (§ 56)

dabei aus mindestens drei Teilnehmern oder Teilnehmerinnen bestehen.

Die Wertung bei Mannschafts-Wettbewerben erfolgt in nach- 3
stehender Weise:

- a) bei Läufen, bei welchen sämtliche Teilnehmer gleichzeitig starten, durch Zusammenzählen der Platzziffern, wobei die Mannschaft Sieger ist, welche die niedrigste Ziffer erhält; bei Punktgleichheit entscheidet die beste Gesamtzeit. Bei der Punktwertung werden nur Mannschaftsläufer gewertet, Einzelläufer scheiden aus.
- b) bei Kurzstreckenläufen, indem man die erzielten Zeiten zusammenrechnet. Sieger ist, wer die kürzeste Zeit benötigte.
- c) bei Sprung-, Wurf- und Stossübungen, also bei allen messbaren Wettbewerben, indem die besten Leistungen der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen einer Mannschaft zusammengezählt werden. Als Sieger gilt die Mannschaft, welche die höchste Gesamtleistung erzielen konnte. Bei gleichem Ergebnis wird die Reihenfolge im Mannschafts-Wettbewerb durch die bessere Leistung des einzelnen bestimmt. Die Mannschaft, welche mit ihrem besten Teilnehmer den besseren Platz, die bessere Zeit oder Leistung erringen konnte, plaziert sich vor ihrem punktgleichen Gegner. Sind nach b) und c) die Leistungen der Besten gleich, so entscheiden die der Zweitbesten.

Die Errechnung des Ergebnisses kann auch durch Ermittlung der Durchschnittsleistung erfolgen.

- d) Beim Mannschaftsspeerwerfen besteht eine Mannschaft aus drei Mann, die gleichzeitig abzuwerfen haben. Die drei Leistungen eines Wurfes werden zusammengezählt und gelten als ein Versuch. Tritt einer der drei Werfer über, so ist der Versuch ungültig.

Teilnahme außer Wettbewerb

ist in keinem Falle gestattet (§ 31)

VIII. Meisterschaften.

A. Deutsche Meisterschaften.

1. Meisterschaftswettbewerbe.

a) Männer.

§ 58.

1 Der Titel „Deutscher Meister“ wird in folgenden Wettbewerben vergeben:

1.	im Laufen über	100 m
2.	„ „ „	200 m
3.	„ „ „	400 m
4.	„ „ „	800 m
5.	„ „ „	1500 m
6.	„ „ „	5000 m
7.	„ „ „	10000 m
8.	„ Marathonlauf über	42200 m
9.	„ Hürdenlaufen über	110 m
10.	„ Hürdenlaufen über	400 m
11.	„ Staffellaufen über	4×100 m
12.	„ Staffellaufen über	4×400 m
13.	„ Staffellaufen über	4×1500 m
14.	„ Gehen über	50 km
15.	„ Gehen für Vereins-Mannschaften über .	50 km
16.	„ Hochsprung mit Anlauf,	
17.	„ Weitsprung mit Anlauf,	
18.	„ Stabhochsprung,	
19.	„ Kugelstossen (beste Hand),	
20.	„ Diskuswerfen (beste Hand),	
21.	„ Speerwerfen (beste Hand),	
22.	„ Hammerwerfen,	
23.	„ Zehnkampf,	
24.	„ Waldlaufen über	10 km
25.	„ Waldlaufen für Vereinsmannschaften über	10 km
26.	für Vereine.	

Die weitaus meisten Höchstleistungen
wurden
mit **Berg's Sport-Geräten** erzielt!

b) Frauen.

Der Titel „Deutsche Meisterin“ wird in folgenden Wett-¹
bewerben verliehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Laufen über | 100 m |
| 2. im Laufen über | 200 m |
| 3. im Laufen über | 800 m |
| 4. im Hürdenlaufen über | 80 m |
| 5. im Staffellaufen über | 4×100 m |
| 6. „ Weitsprung mit Anlauf | |
| 7. „ Hochsprung mit Anlauf | |
| 8. „ Kugelstoßen (4 kg), | |
| 9. „ Diskuswurf (1 kg), | |
| 10. „ Speerwurf (600 g), | |
| 11. „ Schlagball-Weitwurf, | |
| 12. „ Fünfkampf (§ 54/6), | |
| 13. für Vereine. | |

2. Allgemeine Bestimmungen für die Deutschen Meisterschaften.

§ 59.

Die Deutschen Meisterschaften sind offen für jeden Deut-¹
schen (Siehe § 1 Abs. 3). Diese Teilnahmeberechtigung bezieht
sich nicht auf Jugendliche (§ 6).

Meldungen zu den Deutschen Meisterschaften dürfen nur von²
Verbanden ausgehen, die dafür zu sorgen haben, daß auch tat-
sächlich nur aussichtsreiche Bewerber gemeldet werden.

Die Meldungen sind von den L.V. an die D.S.B. zu richten.³
Der Meldeschluß ist 14 Tage vor dem Wettkampf.

Der Einsatz zu den Deutschen Meisterschaften beträgt für⁴
jede Meldung 5 Goldmark, für jeden Mannschaftswettbewerb
10 Goldmark. Meldegebühr wird nicht erhoben. Die Verteidiger
und letzten Landesverbandsmeister haben keinen Einsatz zu be-
zahlen, müssen aber ordnungsgemäß gemeldet werden.

Achtung!

Alle Aenderungen auf Grund der Beschlüsse beim
I. A. A. F. - Kongreß 1928 und bei der L. A. - Tagung der
D. S. B. am 3./4. XI. 1928 wurden hervorgehoben.

- 5 Die Sieger in den Deutschen Meisterschaften dürfen nur das von der D.S.B. gestiftete Meisterschaftsabzeichen tragen. Andere Siegerabzeichen (Flaggen u.s.w.) dürfen nicht getragen werden.
- 6 Für alle Deutschen Meisterschaften stellt die D.S.B. die Ehrenzeichen. **Es werden die sechs Besten jeder Konkurrenz ausgezeichnet.**
- 7 Die Uebertragung der Deutschen Meisterschaften an einen Verband oder Verein erfolgt durch den Vorstand.
- 8 Für die Vergebung der Einzelmeisterschaften ist folgende Reihenfolge festgesetzt:
West-Deutschland, Süd-Deutschland, Baltischer Verband, Brandenburg, Mittel-Deutschland, Südost-Deutschland und Nord-Deutschland.
- 9 Reisevergütungen durch die D.S.B. sind bei allen „Deutschen Meisterschaften“ ausgeschlossen.
- 10 Am Tage und am Ort der Meisterschaften dürfen im Rahmen des Meisterschaftsprogramms keine Rekordversuche gemacht werden.
- 11 Gesondert ausgetragen werden:
1. die Deutsche Waldlaufmeisterschaft,
 2. die Deutschen Einzelmeisterschaften und Staffelmeisterschaften für Männer, ferner Meisterschaft im Zehnkampf und Marathonlauf.
 3. die Deutschen Frauenmeisterschaften,
 4. die Meisterschaften im Gehen über über 50 km.

§ 60.

- 1 Die Veranstaltung der Einzelmeisterschaften erfolgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen und an einem Orte im Juli oder August. Die übrigen Termine bestimmt der Leichtathletik-Ausschuß jeweils in seiner Herbstsitzung.
- 2 Die Ausschreibung muss bis zum 1. Juni jeden Jahres erfolgen

Hürdenhöhen:	Bei 110 m = 1,06 m
	bei 200 m = 0,762 m
	bei 400 m = 0,914 m

Die Uebertragung der Meisterschaften erfolgt auf Grund 3
eines Vertrages zwischen der D.S.B. und dem Veranstalter.

Das gesamte Schieds- und Kampfgericht wird vom Leicht- 4
athletik-Ausschuß aufgestellt. Leiter der Veranstaltung ist der
Sportwart der D.S.B.

Am Tage der Deutschen Einzelmeisterschaften für Herren 5
dürfen im Gebiete des Verbandes, dem die Austragung der
Meisterschaft übertragen worden ist, nur noch Orts-, Bezirks- oder
Verbandswettkämpfe für Jugendliche, Erstlinge und alte Herren
genehmigt werden. Die zu den deutschen Meisterschaften Ge-
meldeten aller Landesverbände haben für alle anderen Veran-
staltungen des Tages Startverbot.

3. Deutsche Meisterschaften im Gehen.

§ 61.

Die Deutsche Meisterschaft im Gehen über 50 Kilometer 1
wird alljährlich am 1. Oktobersonntag als Einzel- und Mannschafts-
wettbewerb ausgetragen.

Die Ausschreibung muß bis zum 1. August erfolgen. 2

Der amtliche Vertreter wird vom D.S.B.-Vorstand aufgestellt. 3

Im Mannschaftsgehen besteht eine Mannschaft aus vier 4
Teilnehmern, von denen drei gewertet werden. Die Wertung er-
folgt nach § 57 Abs. 3.

4. Deutsche Waldlaufmeisterschaft.

§ 62.

Die Deutsche Waldlaufmeisterschaft wird als Einzel- und 1
Mannschaftswettbewerb im Frühjahr ausgetragen.

Die Ausschreibung muß bis zum 1. Januar erfolgen. 2

Der amtliche Vertreter wird vom D.S.B.-Vorstand aufgestellt. 3

Einzel- und Mannschaftswettbewerb werden in einem Lauf 4
durchgeführt.

Im Mannschaftslauf besteht eine Mannschaft aus vier Teil- 5
nehmern, von denen drei gewertet werden. Die Wertung erfolgt
nach § 57 Abs. 3.

BERG's Sport-Geräte

entsprechen genau den

internationalen Vorschriften.

B. Deutsche Vereinsmeisterschaft.

§ 63.

1 An der Deutschen Vereinsmeisterschaft beteiligen sich alle Vereine, von denen Mitglieder unter den 30 Besten der D.S.B. erscheinen.

2 Die Meisterschaft bezweckt, daß die Vereine auf allen Gebieten an der Mehrheit ihrer Mitglieder Ausbildungsarbeit leisten.

3 Die Errechnung erfolgt auf Grund der bei D.S.B.-Veranstaltungen erzielten Ergebnisse. Für die Aufnahme in die Liste der 30 Besten kommen lediglich Leistungen in Frage, die durch einen vom D.S.B.-Vertreter mitunterzeichneten Veranstaltungsbericht belegt sind. Aus dem Bericht müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Name, Ort und Vereinszugehörigkeit des Aktiven.
2. Beschaffenheit der Rundbahn und der 100-m-Strecke, Berücksichtigung eventueller Neigungen.
3. Rückenwind.
4. Einwandfreie Stoppuhren, exakte Bedienung.
5. Sprunggrube auf gleicher Höhe mit dem Sprungbalken.
6. Genaue Beschaffenheit der Maße und Gewichte von Geräten.

Bei größeren Veranstaltungen ist besonderer Wert darauf zu legen, daß von allen Teilnehmern, die in die Entscheidungen kommen, die Ergebnisse erfaßt werden, gegebenenfalls auch die Vorlaufergebnisse.

Der Errechnung des Siegers und der Folgenden werden nachstehende Übungen zu Grunde gelegt:

M ä n n e r :

100 m, 200 m, 400 m, 800 m, 1500 m, 5000 m, 10000 m, 110 m-Hürden, 400 m-Hürden, 4×100 m-Staffel, 4×400 m-Staffel, 4×1500 m-Staffel, Hochsprung, Weitsprung, Stabhochsprung, Kugelstoß, Speerwurf, Diskuswurf, Hammerwurf.

Der deutsche Vereinsmeister

wird auf Grund der Liste der 30 Besten errechnet

(§ 63)

Frauen:

100 m, 800 m, 4×100 m-Staffel, Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoß, Diskuswurf, Schlagballweitwurf.

Der Beste jeder Übung wird mit 30 Punkten gewertet, der Zweite mit 29 Punkten usw. Bei mehreren gleichen Resultaten wird die mittlere Punktzahl errechnet, ohne Rücksicht darauf, daß sich dadurch eine Dezimalstelle ergibt. Die Wertung erfolgt getrennt für Männer und Frauen.

Jeder Aktive eines Vereins wird in den Einzelwettbewerben nur einmal und zwar mit dem besten Listenplatz gewertet. Das Mitwirken in Mannschaften bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Der Verein mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Titel:

„Deutscher Vereinsmeister (Männer oder Frauen)
für das Jahr . . .“

Alle Mitglieder dieses Vereines sind, soweit sie bei der Bewertung aktiv beteiligt waren, zum Tragen des Deutschen Vereinsmeisterabzeichens berechtigt.

Sowohl die doppelte als die dreifache Vereinsmeisterschaft wird durch Abzeichen besonderer Art geehrt.

Sämtliche Veranstaltungsberichte müssen spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung an den Sportwart des Landesverbandes und an die D.S.B. geleitet werden.

C. Verbands- und Bezirksmeisterschaften.

§ 64.

Es steht den L.V. frei, in den Bewerbungen um die Deutschen Meisterschaften oder einem Teil derselben Verbandsmeisterschaften auszuschreiben, die in allen L.V. drei Wochen vor den Deutschen Meisterschaften zum Austrag zu bringen sind.

Ebenso können auch Unterbezirke von L.V., die nach § 58 zulässigen Meisterschaften vollzählig oder teilweise ausschreiben,

Sichern Sie

Ihrer Veranstaltung einen glatten Verlauf u. guten Werbeerfolg durch die Lektüre des Handbuches für Leichtathletische Veranstaltungen „Wettkampf“ von Dr. Ostrop. Zu M. 2 – v. der D. S. B., München, Romanstr. 67 erhältlich.

doch muß aus Ausschreibung und Titel der Grad der Veranstaltung genau kenntlich sein.

3 Meisterschaften können auch für bestimmte Teile des Gebiets der D.S.B. unter Zusammenfassung mehrerer L.V., jedoch mit Einwilligung derselben, ausgeschrieben und durchgeführt werden.

4 Bei Gau-, Kreis- und Bezirksveranstaltungen ist jeweils ein Dreikampf für Ältere auszuschreiben (zwei Klassen 32 bis 40 Jahre und darüber).

IX. Wanderpreise.

§ 65.

1 Wanderpreise, die nur für historische Wettkämpfe zugelassen werden, müssen einen Mindestwert von M. 200.— haben. Ihre Stiftung ist unter ausführlicher Mitteilung der Ausschreibungsbedingungen bei der D.S.B. anzumelden.

2 Wanderpreise sind alljährlich zur Ausschreibung zu bringen, wenn bei ihrer Stiftung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben wurde. Ist ein Verein nicht in der Lage, die Ausschreibung vorzunehmen, so gehen die Rechte auf die D.S.B. oder die L.V. über.

3 Wanderpreise können vom ausschreibenden Verein dem vorläufigen Gewinner gegen Sicherheitsleistung ausgehändigt werden.

4 Alle Wanderpreise, ausgenommen die „ewigen Wanderpreise“, müssen die Bestimmung enthalten, daß sie nach dreimaligem Gewinn in beliebiger Reihenfolge dem Sieger zugesprochen werden.

5 Die Namen der einzelnen Sieger sind durch Gravierung am Preise kenntlich zu machen.

X. Höchstleistungen.

§ 66.

1 Deutsche Höchstleistungen können nur von Reichsdeutschen aufgestellt werden — gleich, welchem Verband diese angehören — und zwar auf deutschen Bahnen unter Aufsicht der D.S.B., oder im Auslande bei sportlichen Veranstaltungen, in deren Wett-

Die weitaus meisten Höchstleistungen
wurden
mit **Berg's Sport-Geräten** erzielt!

kampfgerichteten Mitglieder der D.S.B. als offizielle deutsche Vertreter tätig sind, d. h. bei Olympiaden, Landerkämpfen usw. Als deutsche Höchstleistung wird auch jede Leistung eines Reichsdeutschen im Auslande anerkannt, wenn diese Leistung von der Regelkommission der I. A. A. F. als Weltrekord bestätigt wird.

Keine Höchstleistung wird anerkannt, wenn sie nicht im Freien auf Bahnen ausgeführt und von mindestens 3 offiziellen Zeitnehmern gemessen wurde; für die Wurf- und Stoßübungen gilt das gleiche, wenn sie nicht durch mindestens drei Kampfrichter und mit Hilfe eines Stahlbandmaßes gemessen wurden. Die Zeitmessung erfolgt für Strecken bis **einschließlich 250 m nur nach $\frac{1}{10}$ Sekunden. Für längere Rennen werden die Zeiten nach $\frac{1}{5}$ Sekunden genommen.**

Der Leichtathletikausschuß der D.S.B. entscheidet über jede Leistung, die ihm zur Genehmigung vorgelegt wird. Er hat die Pflicht, keine Leistung als Rekord anzuerkennen, die nicht durch die schriftliche Erklärung von mindestens sechs Kampfrichtern beglaubigt ist, die den Ort, die Stunde, das Datum, die Witterungsverhältnisse, den Zustand der Bahn oder des Bodens, Stärke und Richtung des Windes, die Ebenheit oder Neigung des Terrains, Gewicht, Umfang und Beschaffenheit der verwendeten Geräte und ebenso die Genauigkeit der Zeit oder der angegebenen Entfernung gewährleisten. (Siehe späteres Formblatt.) Übertrifft eine anerkannte Höchstleistung im Laufen die für eine kürzere Strecke bestehende Bestleistung, so wird auch für diese Strecke die für die längere Strecke anerkannte Höchstleistung als solche geführt.

Jeder der Internationalen Amateur Athletik Federation angeschlossene Verband muß eine Liste der in seinem Lande aufgestellten Höchstleistungen führen.

Einzig und allein die Rekordkommission der I. A. A. F. kann eine Leistung als Weltrekord bestätigen.

Im Hammer-, Gewicht-, Diskus- und Speerwerfen und im Kugelstoßen wird keine Leistung als Rekord anerkannt, wenn

Beim Werfen auch nur einer Hürde

ist Anerkennung eines Rekordes unmöglich (§ 35)

sie nicht mit einem den Bestimmungen (Gewicht, Umfang, Material) der I.A.A.F. genau entsprechenden Gerät ausgeführt wurde. Bei den Olympischen Spielen, bei internationalen Kämpfen, ebenso wie für die Rekorde, sind die von der I.A.A.F. bestimmten Geräte und Vorrichtungen vorgeschrieben. Jeder der I.A.A.F. angehörende Verband muß die in seinem Lande offiziell verwendeten Geräte und Apparate mit einem der I.A.A.F. vorgelegten und von ihr genehmigten Stempel versehen.

- 7 Genehmigungsvorlagen für Leistungen, die mit anderen wie den offiziellen Geräten ausgeführt wurden, werden nicht angenommen.
- 8 Als Rekorde können nur Leistungen genehmigt werden, die in auf Treu und Glauben bestrittenen Wettkämpfen, Mal- und Vorgaberennen erreicht wurden, und die mindestens einen Tag vorher in einem offiziellen Programm mit den Namen der Teilnehmer eingetragen und veröffentlicht worden sind.
- 9 In einem Lauf über eine beliebige Strecke kann einem Läufer gestattet werden, einen Rekord über eine kürzere Strecke zu versuchen, vorausgesetzt, daß jeder Versuch dieser Art genau mit den Regeln übereinstimmt und daß er durch besondere Kampfrichter kontrolliert wird. Es ist verboten, einen Rekord über eine längere Strecke als im Programm vorgesehen, zu versuchen.

Auszug aus den Satzungen
der Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik.

Amateurbegriff.

§ 54.

- 1 Die Beteiligung an den Veranstaltungen der D.S.B. ist nur Nichtberufssportleuten gestattet.

Sprungbalken u. Sprunggrube

müssen auf einer Ebene liegen. (§ 37)

§ 55.

Als Berufssportmann gilt derjenige, der um Geldpreise kämpft, 1
ferner wer zum Zwecke des Lebensunterhaltes oder gegen andere
als in den Wettkampf-Bestimmungen u. s. w. vorgesehene Ent-
schädigungen von der D.S.B. verwaltete Sportarten betreibt oder
mit anderen Berufssportleuten um einen Preis gekämpft hat, es
sei denn, daß ihm für einen derartigen Wettbewerb die Erlaubnis
der D.S.B. erteilt worden ist. Ein Veräußern, Verschenken, Ver-
pfänden eines Ehrenpreises oder Ehrenzeichens wird der An-
nahme eines Geldpreises gleichgeachtet.

Die Annahme von Startvergütungen irgendwelcher Art von 2
dem Veranstalter ist untersagt. Dagegen ist die Entschädigung
der tatsächlich entstandenen Reisespesen zulässig. Verdienst-
entgang darf weder gefordert noch bezahlt werden. In außer-
ordentlichen Fällen können Abweichungen von diesen Bestim-
mungen auf Antrag des L.V. durch den D.S.B.-Vorstand genehmigt
werden. Verhandlungen über Startvergütungen müssen vom Ver-
anstalter und dem meldenden Verein (nicht dem Teilnehmer)
geführt werden. Die Übertragung einer Vollmacht an den Teil-
nehmer ist verboten.

Bezüglich gestatteter Entschädigungen erläßt die D.S.B. nähere 3
Ausführungsbestimmungen, die alljährlich durch Verbandsrund-
schreiben veröffentlicht werden.

Wer für Reisen und Starts eine Entschädigung in Geld, Geldes- 4
wert oder Gegenständen erhält, die seine Reise- und Unter-
haltungskosten nach Ansicht des D.S.B.-Vorstandes erheblich
übersteigt, gilt als Berufssportmann.

Angestellte von Behörden und Verbänden gelten nicht als 5
Berufssportleute. Vereinsangestellten kann auf Antrag des zu-
ständigen L.V. durch den Leichtathletik-Ausschuß die Amateur-
eigenschaft zuerkannt werden.

Geschäftliche Reklame sowie die Abgabe von Gutachten, die 6
irgendwie geschäftlich ausgenützt werden können und in Be-

Beginnen Sie erst

mit den Vorbereitungen für Ihre Wettkämpfe, wenn Sie
das von einem erfahrenen Veranstalter bearbeitete Werk
„Wettkampf“ gelesen haben. Zu M. 2. — von der D.S.B.,
München, Romanstraße 67 zu beziehen.

ziehung zur sportlichen Tätigkeit stehen, sind untersagt. Wird trotzdem mit dem Namen eines Leichtathleten oder Spielers Reklame getrieben, so ist dies von ihm selbst sofort, nachdem er davon Kenntnis erhielt zu verhindern.

- 7 Die L.V. haben die Pflicht, die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Alle Verfehlungen und Verstöße gegen den Amateurbegriff können nur mit Disqualifikation bestraft werden. Diese trifft Vereine ebenso wie Einzelmitglieder. Bei Disqualifikation von Vereinen wegen eines Vergehens gegen den Amateurbegriff kann den Mitgliedern durch die L.V. ohne weiteres sofort Starterlaubnis für einen anderen Verein erteilt werden.
- 8 Die Amateureigenschaft kann nie wieder zuerkannt werden.

Festsetzung einheitlicher Tagegelder für Aktive und Mannschaften.

- 1 In Ergänzung des § 55/3 der Satzungen der D.S.B. hat der Vorstand folgendes beschlossen:
- 2 **Tagegelder** dürfen bis zum Höchstbetrag von **M. 10.—** für den Tag gewährt werden und zwar nur für die **Dauer** der Veranstaltung und die Zeit, die für die Hin- und Rückreise auf kürzester Strecke benötigt wird. Die Gewährung von **Tagegeldern** für die Reisedauer wird so geregelt, daß eine Vergütung bis zu M. 10.— gewährt werden kann, wenn die Abreise vor 1 Uhr mittags erfolgen muß. Wird die Reise nach 1 Uhr mittags angetreten, kann eine Vergütung bis zu M. 5.— beansprucht werden.
- 3 Die Kosten für **Unterkunft** sind in dem Betrag von M. 10.— nicht enthalten, müssen vielmehr vom Veranstalter getragen werden, falls dieser nicht ein entsprechend gutes Privat-, Beamten- oder Hotelquartier zur Verfügung stellt.
- 4 Wird vom Veranstalter die vollständige Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) in ausreichender und be-

**Verlangt
geeichte Sportgeräte!**

kömmlicher Weise übernommen, entfällt die Bezahlung der Tage-
gelder.

Für Reisen bis 250 km kann Fahrtvergütung III. Klasse, 5
über 250 km II. Klasse beansprucht werden. Wird bei Entfer-
nungen über 400 km die Nachtzeit für die Fahrt benützt, kann
in besonderen Fällen die Vergütung für Schlafwagen gewährt
werden. Bei Benützung von Dienst- oder Freifahrscheinen kann
eine Vergütung für die Fahrt nicht beansprucht werden.

Außerdem kann für Teilnehmer aus einem Verein die Über- 6
nahme der Fahrtvergütung, Verpflegung und Unterkunft für
höchstens einen Begleiter oder Masseur vom Veranstalter ver-
langt und gewährt werden. Eventuelle Transportkosten für Stab-
hochsprungstangen trägt der Veranstalter.

Voraussetzung ist, daß mit dem Veranstalter vorher alle 7
Einzelheiten der von diesem zu tragenden Kosten vereinbart
und von diesem zugesagt wurden. Vergütung für irgendwelche
Reiseerleichterungen (II. Klasse, Schlafwagen kann nur verrechnet
werden, wenn diese Reiseerleichterungen auch in Anspruch ge-
nommen wurden, bezw. durch Vorlage des Fahrscheinheftes für Hin-
und Rückfahrt, sowie der Bettkarte, nachgewiesen werden können.

Dem Veranstalter ist eine genau detaillierte Abrechnung vor- 8
zulegen, aus der die Fahrtkosten, Tagegelder, eventuell Unter-
kunftskosten u. s. w. klar ersichtlich sind. Unvollständige Ab-
rechnungen braucht der Veranstalter nicht zu begleichen.

Finanzielle Abmachungen: Mit den Verbänden, Vereinen oder 9
Aktiven dürfen keinerlei Abmachungen in Bezug auf Fahrt- und
Aufenthaltskosten getroffen werden, die gegen die vorstehenden
Festlegungen verstoßen. Die D.S.B. behält sich vor, die Ab-
machungen, Quittungen und Belege einzusehen und sich die Bücher
zur Überprüfung einsenden zu lassen. Eine Beteiligung der teil-
nehmenden Aktiven an dem finanziellen Ertrag der Veranstaltung
ist verboten. Abmachungen in dieser Richtung mit Vereinen
bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der D.S.B.

Wer mehr als 2 Hürden wirft
scheidet im Einzelwettbewerb aus. (§ 35)

Amateur-Bestimmungen

festgelegt durch die I.A.A.F. auf ihrem Kongress in Berlin 1913,
mit in Lyon 1914, in Genf 1921, Paris 1923 und im Haag 1926
vorgenommenen Änderungen.

Auszug aus dem Handbuch der I.A.A.F. 1924 – 26.

1. Ein Amateur ist derjenige, der nur aus Liebhaberei an Wettkämpfen teilnimmt.

2. Wettbewerb für Geld oder anderweitige geldliche Entschädigung in irgend einem Sportgebiet stempelt den Teilnehmer zum Berufssportler in allen Sportarten.

3. Wer wissentlich mit oder gegen einen Berufssportmann zum Wettkampf in Lauf-, Wurf- und Sprungkonkurrenzen startet, wird dadurch zum Berufssportmann.

4. Wenn ein Amateur mit oder gegen einen Berufssportmann in einer anderen Sportart als Leichtathletik zum Wettkampf antritt, ohne Anspruch auf Geld oder andere geldliche Vergütung, soll der Verband, dem der Athlet angehört, Richter über die Amateureigenschaft eines solchen Wettkämpfers gemäß seinen eigenen Verbandsregeln sein. Das Zeugnis des Verbandes über die Amateureigenschaft dieses Wettkämpfers muß von allen anderen Mitgliedern der I.A.A.F. anerkannt werden.

5. Jemand, der in irgend einer Sportart für Geld oder geldliche Vergütung unterrichtet, trainiert oder zum Wettkampf vorbereitet, ist Berufssportmann, ausgenommen für den Fall, daß Wettkämpfe in seinem eigenen Lande und nur da in Frage kommen, kann ein Angestellter oder Vertreter des Staates, einer Schule oder eines anderen Erziehungsinstitutes, welcher neben seinem Hauptberuf oder seiner Anstellung unterrichtet, trainiert oder zum Wettkampf ausbildet, als Berufssportmann oder nicht betrachtet werden, je nachdem der Landesverband, dem eine solche Persönlichkeit angehört, entscheidet.

Zeitmessung erfolgt

bei Strecken über 250 m nach $\frac{1}{5}$ Sekunden (§ 25, § 66)

6. Jemand, der wissentlich Berufssportler wurde, soll nicht wieder als Amateur anerkannt werden.

Zur Erläuterung der vorhergehenden Grundregeln wurden die folgenden Bestimmungen festgesetzt. Jeder Amateur, der die eine oder andere derselben verletzt, wird Berufssportmann.

- a) Ein Amateur darf in Verbindung mit Wettkämpfen, an denen er teilnimmt, nicht wetten, oder an einer Wette interessiert sein, er darf nicht um Geld wetten noch Geldeinsatz machen.
- b) Ein Amateur darf an keinem Wettbewerb um einen Preis oder um ein Andenken teilnehmen, das nicht mit einer entsprechenden, den Wettkampf betreffenden Inschrift versehen werden kann. Die Preise dürfen nicht derart sein, daß sie nicht auf eine gewisse Zeitdauer im Besitze des Empfängers bleiben können.
- c) Ein Amateur darf nicht für einen Preis oder ein Erinnerungszeichen im Werte von über 10 engl. Pfund starten, es sei denn, daß der Landesverband eine Ausnahme gestattet.
- d) Ein Amateur darf seine Preise weder verkaufen noch versetzen noch sonstwie aus der Hand geben; er muß sie jederzeit für eine Kontrolle seines Landesverbandes bereit halten.
- e) Ein Amateur darf an keinem Wettkampf unter einem anderen als seinem eigenen oder einem zwecks Teilnahme an Wettkämpfen dauernd von ihm benutzten und durch ihn beim Landesverband eingetragenen Namen teilnehmen.
- f) Ein Amateur darf keinen Wettkampf eingehen oder in irgend einer Weise seiner Absicht mit oder gegen einen Berufssportmann für Geld oder Geldeswert zu kämpfen, Ausdruck geben.
- g) Ein Amateur darf weder Geld noch Geldentschädigung in irgend einer Weise bei der Abreise, während seiner An-

Zeitmessung erfolgt

bis 250 m nur nach $\frac{1}{10}$ Sekunden (§ 25, § 66)

wesenheit oder bei Rückkehr von einer athletischen Veranstaltung in Empfang nehmen, außer seinen tatsächlichen Auslagen für Eisenbahn, Dampfer, Schlafwagen, Mahlzeiten und Wohnung. Unter keinen Umständen darf der Betrag für Auslagen die Kosten für Bahn- oder Schifffahrt, Schlafwagen und 1 engl. Pfund oder dessen Gegenwert pro Tag für Mahlzeiten und Wohnung übersteigen.

- h) Ein Amateur darf für seine Reise- und andere Auslagen keine Bezahlung annehmen, die ihm gestattet, an Wettkämpfen für einen längeren Zeitraum als 21 Tage im ganzen pro Kalenderjahr in fremden Ländern teilzunehmen. Eine Zusammenziehung dieser Tage an zwei direkt aufeinanderfolgenden Jahren kann nicht gestattet werden. Eine Verlängerung der Frist kann dem Athleten durch seinen Landesverband genehmigt werden, wenn ihn dieser zur Teilnahme an den Olympischen Spielen auserwählt hat oder wenn er sein Vaterland in Wettkämpfen gegen andere Länder vertreten muß. Der Vorstand der I. A. A. F. ist ermächtigt, auch in anderen Fällen, wenn es erforderlich erscheint, solche Zugeständnisse zu machen.

Die nationalen Verbände sind verantwortlich für gewissenhafte Beobachtung vorstehender Bestimmungen und müssen ein genaues Protokoll über die von ihren Athleten auswärts verbrauchte Zeit und Spesen führen, das auf Verlangen der I. A. A. F. vorgelegt werden muß.

- i) Irgendwelche Auslagegelder dürfen nicht an den Athleten, sondern müssen an den zuständigen Landesverband bezahlt werden.
- j) Ein Amateur darf keinerlei Reisespesen oder Zahlungen irgendwelcher Art für einen Trainer, Pfleger, Masseur, Freund oder Verwandten annehmen.

(Bemerkung: Diese Regel soll nicht heißen, daß Reisespesen für Trainer u. dergl. nicht bezahlt werden können,

Ein Dreikampf für Ältere

muß bei allen Gau-, Kreis- und Bezirksmeisterschaften ausgeschrieben werden (§ 64)

sondern, daß solche Gelder nicht vom Athleten selbst verlangt oder an ihn bezahlt werden dürfen.)

- k) Ein Amateur darf weder direkt noch indirekt Bezahlung für Zeitverlust oder Verdienstentgang in Erwartung oder Vorbereitung für irgend einen athletischen Wettkampf annehmen.
- l) Ein Amateur darf weder direkt noch indirekt eine Entschädigung dafür annehmen, daß er Mitglied irgend eines Klubs oder einer anderen athletischen Vereinigung wird oder bleibt.
- m) Ein Amateur darf nicht für eine athletische Organisation starten, in deren Diensten er steht oder der er gegen Vergütung persönliche Dienste irgendwelcher Art leistet.
- n) Ein Amateur darf keinen Vertrag unterzeichnen, worin er sich bereit erklärt, eine athletische Berufsstelle anzunehmen oder für Geld an irgendwelchen athletischen Veranstaltungen teilzunehmen.
- o) Ein Amateur darf keinerlei Vergütungen dafür in Empfang nehmen, daß er Geräte oder Apparate irgend einer Firma, eines Fabrikanten oder Vertreters benutzt, noch darf er gestatten, daß sein Name als eine Art Reklame oder Empfehlung für die Erzeugnisse irgend einer Firma oder Fabrik gebraucht wird.

In allen Fragen, die die Amateurbestimmungen betreffen, mit Ausnahme derjenigen, die der zuständige Landesverband des Leichtathleten als alleiniger Schiedsrichter entscheidet, wird die Stellungnahme irgend eines Mitgliedes der I. A. A. F. zum Gegenstand nochmaliger Prüfung und Entscheidung des Internationalen Verbandes.

Der Kongreß in Genf hat entschieden:

1. Wenn nachgewiesen ist, daß irgend ein Nationalverband den Amateurbestimmungen nicht Folge leistet, so wird die I. A. A. F. nach Untersuchung des Falles die notwendigen Maßregeln gegen den schuldigen Verband ergreifen.

2. Die Nationen werden gebeten, die Amateurbestimmungen anzuerkennen und sich mit solchen Einschränkungen zu eigen zu machen, die vom Landesverband als notwendig erachtet werden.

3. Da es für die Amateurverbände nicht angangig ist, sich mit Berufssport zu beschäftigen, ist es wünschenswert, daß keine ihrer Einrichtungen zur Verfügung des Berufssports gestellt werden. Folglich wird bestimmt, daß die Kampf- und Spielplätze und Einrichtungen der Amateurverbände für Berufssportkämpfe nicht zur Verfügung gestellt werden.

Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik

München, Romanstraße 67



Protokoll

über eine im aufgestellte

Deutsche Höchstleistung.

An den Leichtathletik-Ausschuss.

Wir beantragen hiermit Anerkennung nachstehender Höchstleistung und ergänzen diesen Antrag durch folgende Einzelheiten:

Art der Übung:

Erzielte Leistung:

Wo erzielt:

Ort: Datum:

Vor- u. Zuname des Wettkämpfers:

Verein:

Zeitnehmer-Bestätigung.

Wir, die offiziellen Zeitnehmer in obiger Konkurrenz bestätigen hiermit, daß die unseren Unterschriften beigefügten Zeiten die genauen, von unseren Uhren angezeigten Zeiten darstellen:

[Zeit]

[Name]

[Adresse]

[Zeit]

[Name]

[Adresse]

[Zeit]

[Name]

[Adresse]

Zur Anerkennung einer Höchstleistung

ist mindestens die schriftliche Anerkennung von sechs Kampfrichtern notwendig (§ 66)

Starter-Zeugnis.

Ich bestätige hiermit, daß ich in obiger Konkurrenz Starter war und daß der Start einwandfrei vor sich gegangen ist. Dem Rekordbeansprucher wurden keinerlei Vorteile eingeräumt und er selbst hat sich auch keinerlei Vorteile zunutze gemacht.

.....
[Starter]

.....
[Adresse]

Vermessungs-Bestätigung.

Wir bestätigen hiermit, daß die Strecke, über die der vorerwähnte Lauf geführt hat, mit einem Stahlbandmaß in Übereinstimmung mit § 66 der Wettkampfordnung gemessen wurde. Die genaue Länge der Strecke betrug:

Meter..... Dezimeter..... Zentimeter.....

Beschreibung der Kurven, Ebenheit der Bahn, Zahl der Runden

.....
[Vermesser]

.....
[Adresse]

.....
[Vermesser]

.....
[Adresse]

Zeugen-Bestätigung.

Wir bestätigen hiermit, daß wir Augenzeugen der beantragten Höchstleistung gewesen sind und daß sie in Übereinstimmung mit den Wettkampfbestimmungen geschaffen wurde. Wir befürworten hiermit ihre Anerkennung beim Leichtathletik-Ausschuß.

.....
[Kampfrichter]

.....
[Adresse]

.....
[Kampfrichter]

.....
[Adresse]

.....
[Laufrichter]

.....
[Adresse]

Zur Anerkennung einer Höchstleistung

sind die den Bestimmungen der I. A. A. F. entsprechenden Geräte notwendig (§ 66)

Bestätigung der Kampfrichter für Sprung und Wurf.

Wir unterzeichneten Kampfrichter für Sprung und Wurf in der vorerwähnten Konkurrenz bestätigen hiermit, daß die unseren Unterschriften beigefügten Maßangaben genau und richtig sind und mit einem Stahlbandmaß nach Vorschrift des § 66 der Wettkampfbestimmungen gemessen wurden.

Wir bestätigen auch, daß der Platz für die Sprung- bzw. Wurfkonkurrenz eben war, und daß die Platzverhältnisse dem Rekordbeansprucher keine unerlaubten Vorteile gestatteten.

[Entfernung od. Höhe] [Name] [Adresse]

[Entfernung od. Höhe] [Name] [Adresse]

[Entfernung od. Höhe] [Name] [Adresse]

Bestätigung des Wettkampfleiters.

Der Leiter der Veranstaltung soll hier die Eignung der offiziellen Kampfrichter, die vorstehendes Rekordprotokoll unterzeichnet haben, bestätigen. Er soll eine ins einzelne gehende Schilderung der Konkurrenz beifügen, enthaltend die Witterungsverhältnisse, Zustand der Bahn und des Platzes, Windstärke und Windrichtung, Beschreibung der Geräte, die Namen des Ersten, Zweiten und Dritten in der Konkurrenz und deren Leistungsunterschiede; Abschrift der Teilnehmerkarte und ein angezeichnetes Programm soll beigefügt werden und bildet einen Teil des Protokolls.

Beschreibung:

.....
.....
.....
.....

Unterschrift des Leiters:

Adresse:

Genehmigt:

Ort

Datum

Leichtathletikausschuß der D.S.B.

.....
Unterschrift

Deutsche Höchstleistungs-Liste

Abgeschlossen am 31. Dezember 1928

I. MÄNNER

Laufen:

- 100 m: 10,4 Sek. H. Körnig (Schlesien-Breslau) 8.8.26 Leipzig
200 m: 20,9 Sek. H. Körnig (S.C. Charlottenburg) 19.8.28 Berlin
300 m: 34,2 Sek. H. Houben (Preußen-Krefeld) 7.9.27 Dresden
400 m: 47,8 Sek. J. Büchner (Viktoria 96-Magdeburg) 2.9.28 Berlin
500 m: 1:03,6 Min. O. Peltzer (Preußen-Stettin) 6.6.26 Budapest
800 m: 1:51,6 Min. O. Peltzer (Preußen-Stettin) 3.7.26 London
1000 m: 2:25,8 Min. O. Peltzer (Preußen-Stettin) 18.9.27 Paris
1500 m: 3:51,0 Min. O. Peltzer (Preußen-Stettin) 11.9.26 Berlin
2000 m: 5:34,0 Min. H. Walpert (Hessen-Pr.-Kassel) 19.9.26 Kassel
3000 m: 8:35,3 Min. W. Boltze (H.S.V. Hamburg) 11.9.28 Düsseldorf
5000 m: 15:03,0 Min. O. Kohn (Teutonia-Berlin) 21.8.27 Paris
7500 m: 23:42,8 Min. O. Petri (Hellas-Hamburg) 15.5.27 Hannover
10 km: 32:00,8 Min. O. Petri (Hellas-Hamburg) 17.7.27 Berlin
15 km: 48:50,6 Min. W. Husen (P.S.V. Hamburg) 7.10.28 Berlin
-
-

Daßler-Rennschuh

Modell Waitzer ●

Der Schuh der Olympiakämpfer
Freund und Helfer jedes Leicht-
athleten ● Verlangt ihn überall!

- 20 km:** 1:07:51,0 Std. A. Pürsten (Sp.-Vg. Leipzig) 8.11.25 Leipzig
- 25 km:** 1:27:09,0 Std. A. Pürsten (Sp.-Vg. Leipzig) 8.11.25 Leipzig
- 40 km:** 2:36:56,2 Std. P. Hempel (S.C. Charlottenbg.) 27.7.24 Berlin
- 42,2 km:** 2:41:09,0 Std. A. Reichmann (Siegen) 22.8.26 Braunschweig
- 1 Stunde:** 18,211 km W. Husen (P.S.V. Hamburg) 7.10.28 Berlin
- 4×100 m-Staffel:** 41,0 Sek. Eintracht-Frankfurt (Geerling, Wichmann, Metzger, Salz) 10.6.28 Halle
- 10×100 m-Staffel:** 1:47,0 Min. Berliner Sport-Club (Dünker, Trossbach, Weißkind, Leppke, Kauffmann, Meyerhof, Weiß, Malitz, Wiese, Schlöske II) 3.9.27 Berlin
- 4×400 m-Staffel:** 3:17,2 Min. Teutonia-Berlin (Neumann, Bocher, Schmidt R., Engelhard) 7.8.28 Köln a Rh.
- 4×800 m-Staffel:** 8:00,9 Min. Teutonia-Berlin (Jsermann, Schmidt R., Walpert, Böcher) 3.9.27 Berlin
- 4×1500 m-Staffel:** 16:41,0 Min. Teutonia-Berlin (Godel, Kohn, Walpert, Bocher) 7.8.27 Breslau
- 110 m-Hürdenlaufen:** 14,9 Sek. H. Trossbach (Berliner Sport-Club Berlin) 8.8.25 Berlin
- 200 m-Hürdenlaufen:** 24,6 Sek. Wichmann (Eintracht-Frankfurt a. M.) 9.5.28 Frankfurt a. M.
- 400 m-Hürdenlaufen:** 54,8 Sek. O. Peltzer (Preußen-Stettin) 17.7.27 Berlin.

Gehen:

- 5 km:** 21:05,8 Min. H. Müller (Marathon-Neukölln) 5.8.21 Berlin
- 10 km:** 45:43,5 Min. P. Gunia (Teutonia-Berlin) 24.10.08 Berlin
- 25 km:** 2:05:12,8 Std. P. Siewert (B.S.C. Hota-Berlin) 14.4.27 Berlin
- 50 km:** 4:34:03,0 Std. P. Siewert (S.F.-Neukölln) 5.10.24 München
- 1 Stunde:** 13,009 km P. Gunia (Teutonia-Berlin) 24.10.08 Berlin

Springen:

- Weitsprung vom Stand:** 3,22 m, W. Selz (F.C. 98 Altona) 1.8.15 Altona
- Weitsprung mit Anlauf:** 7,645 m R. Dobermann (SC. Marienburg-Köln) 10.6.28 Jena
- Dreisprung:** 14,99 m, A. Holz (V.f.L. 58 Charlottenbg.) 1.7.22 Berlin
- Hochsprung vom Stand:** 1,49 m, K. Frey (T. u. SV. Neustadt a. D.) 24. 8. 25 Neustadt a. D.
- Hochsprung mit Anlauf:** 1,923 m, R. Pasemann (Turn-Gemeinde Berlin) 13. 8. 11 Braunschweig
- Stabhochsprung:** 3,82 m, J. Müller (Turnverein Cannstatt) 15.7.28 Dusseldorf

Stoßen, Werfen:

- Kugelstoßen**, 7,25 kg: 16,045 m, E. Hirschfeld (SV. Allenstein)
26.8.28 Bochum
- Kugelstoßen l. u. r.**, 27,96 m, E. Hirschfeld (S.V. Allenstein)
10.6.28 Braunschweig
- Speerwerfen**, 800 gr: 64,60 m, B. Schlokat (S.C. Insterburg)
18.9.27 Oslo
- Speerwerfen l. u. r.**, 103,83 m, E. Stoschek (T.V. Vorwärts-Breslau) rechts 62,23 m, links 41,60 m. 15.7.28 Düsseldorf
- Diskuswerfen**, 2 kg: 48,775 m, H. Hoffmeister (S.C. Münster 08)
22.7.28 Gelsenkirchen
- Diskuswerfen l. u. r.**, 80,37 m, H. Hanchen (P.S.V. Berlin)
24.6.28 Breslau; rechts 45,72 m, links 34,65 m
- Hammerwerfen**, 7,25 kg: 46,05 m, J. Mang (S.V. 89 Regensburg)
17.6.28 Fürth

Mehrkampf:

- Zehnkampf**: 701 Punkte, K. Weiß (B.S.C. Berlin) 7.8.27 Breslau

II. FRAUEN

Laufen:

- 100 m**: 12,4 Sek. W. Wittmann (SC. Charlottbg.) 22.8.26 Braunschweig
- 200 m**: 25,8 Sek. L. Schmidt (A.B.T.S. Bremen) 9.9.28 Hamburg
- 800 m**: 2:16,8 Sek. L. Radke (V.f.B. Breslau) 2.8.28 Amsterdam
- 1000 m**: 3:15,0 Min. W. Lingner (Eisenb.-S.V. Berlin) 18.7.26 Berlin
- 80 m-Hürdenlaufen**: 12,8 Sek. E. v. Bredow (Brandenburg-Berlin)
12.6.27 Berlin
- 4 × 100 m-Staffel**: 49,7 Sek. S.V. 1860 München (Kellner, Gelius,
Holzer, Karrer) 15.7.28 Berlin
- 4 × 200 m-Staffel**: 1:50,6 Sek. S.C. Charlottenburg (Mäckelmann,
Schwabbauer, Helbig, Wittmann) 24.6.28 Berlin
- 10 × 100 m-Staffel**: 2:10,4 Min. S.C. Charlottenburg (Dörrlitz,
Bruns, Müller, Belling, Pirch, A. Röstel, Mäckelmann,
U. Röstel, Aschenbacher, Wittmann) 11.9.27 Berlin
- 3 × 800 m-Staffel**: 8:04,0 Min. S.C. Charlottenburg (Laue, Behmer,
A. Röstel) 24.6.28 Berlin

Springen:

- Weitsprung mit Anlauf**: 5,60 m, T. Gladitsch (Phönix-Karlsruhe)
26.6.27 Schwenningen
- Hochsprung mit Anlauf**: 1,54,5 m H. Notte (T.V. Grafenberg-Düsseldorf)
8.7.28 Düsseldorf

Stoßen, Werfen:

- Kugelstoßen**, 4 kg: 11,96 m, G. Heublein (P.S.V. Barmen) 15.7.28
 Berlin
- Speerwerfen**, 800 gr: 38,39 m, A. Hargus (B.C. Phönix 03-
 Lübeck) 18.9.28 Berlin
- Diskuswerfen**, 1,5 kg: 38,34 m, M. Reuter (S.C. 80 Frankfurt a.M.)
 22.8.26 Braunschweig.

Welt-Höchstleistungen

I. MÄNNER

nach dem Stande vom 7. August 1928.

100 m-Lauf:	10,4	Ch. Paddock	U.S.A.	1921
200 m-Lauf:	20,6	R. A. Locke	U.S.A.	1926
300 m-Lauf:	33,2	Ch. Paddock	U.S.A.	1921
400 m-Lauf:	47,4	J. E. Meredith	U.S.A.	1916
500 m-Lauf:	1:03,6	O. Peltzer	Deutschland	1926
800 m-Lauf:	1:50,6	S. Martin	Frankreich	1928
1000 m-Lauf:	2:25,8	O. Peltzer	Deutschland	1927
1500 m-Lauf:	3:51,0	O. Peltzer	Deutschland	1926
2000 m-Lauf:	5:23,4	E. Borg (Purje)	Finnland	1927
3000 m-Lauf:	8:20,4	P. Nurmi	Finnland	1926
5000 m-Lauf:	14:28,2	P. Nurmi	Finnland	1924
10 km-Lauf:	30:06,2	P. Nurmi	Finnland	1924
15 km-Lauf:	4' 18,6	J. Bouin	Frankreich	1913
20 km-Lauf:	1:06:29,0	V. Sipila	Finnland	1925
25 km-Lauf:	1:25:20,0	H. Kolehmainen	Finnland	1922
Stundenlauf:	19021,90 m	J. Bouin	Frankreich	1913
4×100 m-Staffel:	41,0	Nationalstaffel: Clark, Hussey, Le- coney, Murchison	U.S.A.	1924
4×100 m-Staffel:	41,0	Vereinsstaffel Newark A.C.: Bowmann, Currie, Pappas, Cummings	U.S.A.	1927
4×400 m-Staffel:	3:14,2	Nationalstaffel: Baird, Aldermann, Spencer, Barbutti	U.S.A.	1928
4×800 m-Staffel:	7:41,4	Boston A. A. Martin, Sansone, Welch, Hahn	U.S.A.	1926

4×1500 m-Staffel:	16:11,4	Turun Urheiluliitto Abo: Lievendahl, Katz, Koivunaho, Nurmi	Finnland	1926
110 m-Hürdenlauf:	14,6	G. S Weightman-Smith	Südafrika	1928
200 m-Hürdenlauf:	23,0	Ch. Brookins	U.S.A.	1924
400 m-Hürdenlauf:	52,0	F. M. Taylor	U.S.A.	1928
5000 m-Gehen:	21:59,8	G Rasmussen	Dänenark	1918
10 km-Gehen:	45:26,4	G. Rasmussen	Dänemark	1918
25 km-Gehen:	2:05:12,2	A. Schwab	Schweiz	1927
Stunden-Gehen:	13,275 km	G. E. Larner	England	1905
Standhochsprung:	1,67 m	L. Goehring	U.S.A.	1913
Hochsprung m. Anlauf:	2,03 m	H. M. Osborn	U.S.A.	1924
Weitsprung v. Stand:	3,47 m	R. C. Ewry	U.S.A.	1904
Weitsprung m. Anlauf:	7,89 m	De Hart Hubbard	U.S.A.	1925
Dreisprung:	15,525 m	A. W Winter	Australien	1924
Stabhochsprung:	4,26 m	S. W. Carr	U.S.A.	1927
Kugelstoss bestarmig:	15,87 m	J. Kuck	U.S.A.	1928
Kugelstoss l. u. r.:	28,00 m	R. Rose	U.S.A.	1912
Diskuswurf bestarm.:	48,20 m	L. C Houser	U.S.A.	1926
Diskuswurf l. u. r.:	90,13 m	E. Nicklander	Finnland	1913
Speerwurf bestarm.:	69,88 m	E. Penttilä	Finnland	1927
Speerwurf l. u. r.:	114,28 m	Y. Häckner	Schweden	1917
Hammerwurf:	57,77 m	P. Ryan	U.S.A.	1913
Zehnkampf:	8053,290 Pkt.	P. Yrjölä	Finnland	1928

Inzwischen von der Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik zur Anerkennung eingereicht:

Kugelstoss:	16,045	E. Hirschfeld	Deutschland	26.8.28
4×100 m Staffel:	40,8	Nationalmannschaft: S. Jonath, R. Corts, H Houben, H. Kornig	Deutschland	2.9.28

Weitere, nach dem 7.8.1928 erzielte und noch nicht anerkannte Leistungen:

15 km-Lauf:	46:49,5	P. Nurmi	Finnland	1928
Stundenlauf:	19210 m	P. Nurmi	Finnland	1928
Weitsprung:	7,93 m	S. Cator	Haiti	1928
Speerwurf:	71,01 m	E. H. Lundquist	Schweden	1928
4×100 m-Staffel:	3:13,4 m	Nationalstaffel	U.S.A.	1928

II. FRAUEN

nach dem Stande vom Oktober 1928.

100 m-Lauf:	12,2	Robinson	Amerika	1928
200 m-Lauf:	25,4	Edwards	England	1927
800 m-Lauf:	2: 16,8	Radke	Deutschland	1928
1000 m-Lauf:	3: 08,2	Trickey	England	1924
80 m-Hürden:	12,8	v. Bredow	Deutschland	1927
4×100 m-Staffel:	48,2	Nationalstaffel: Rosenfeld, Smith, Thomson, Cook	Kanada	1928
4×100 m-Staffel:	49,7	Vereinsstaffel; S.-V. 1860 München Kellner, Gelius, Holzer, Karrer	Deutschland	1928
4×200 m-Staffel:	1:50,4	Nationalstaffel: Plancke, Gagneux, Vellu, Radideau	Frankreich	1928
10×100 m-Staffel:	2:09,4	Nationalstaffel:	Frankreich	1928
3×800 m-Staffel:	8:04,0	Vereinsstaffel: S. C. Charlottenburg Laue, Behmer, A. Roestel	Deutschland	1928
Hochsprung:	1,59 m	Catherwood	Kanada	1928
Weitsprung:	5,68 m	*Gunn	England	1928
Kugelstossen: 4 kg	11,96 m	Heublein	Deutschland	1928
Kugelstossen l. u. r.:	19,005 m	Lange	Deutschland	1927
Speerwerfen: 600 g	37,575 m	Hargus	Deutschland	1927
Speerwerfen l. u. r.:	48,32 m	Janderova	Tschechoslowakei	1924
Diskuswerfen: 1 kg	39,67 m	Konopacka	Polen	1928
„ l. u. r.:	66,55 m	Konopacka	Polen	1928

Inzwischen von der Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik zur Anerkennung eingereicht:

Kugelstossen l. u. r.:	20,48 m	Jungkunz	Deutschland	1928
Speerwerfen:	38,39 m	Hargus	Deutschland	1928

* Eine von Hitomi-Japan 1928 erzielte Leistung von 5.98 m im Weitsprung wurde nicht anerkannt, da statt der notwendigen sechs nur vier Unterschriften vorlagen.

Kurvenvorgaben auf der Laufbahn.

Ein Vorschlag zur Erleichterung des Abmessens.

Von Dipl.-Ing. H. Emerich, München

Angeregt durch Ausführungen unter obiger Ueberschrift in den Blättern des DRA. vom 12. Oktober 1926 habe ich es unternommen, nach den nunmehr geänderten Bestimmungen der Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik eine Umrechnung der damaligen Zahlenwerte vorzunehmen und auf Wesentliches in der Handhabung erstmals hinzuweisen.

Für die Staffeln und Einzelläufe, die aus Strecken unter 400 m bestehen, ist die Bezeichnung von Starts und Wechseln alle 100 m in jeder einzelnen Bahn bis 1000 m nötig.

Es ist bei Daueranlagen möglich, all die vielen Marken und festen Pflöckchen ein für allemal zu kennzeichnen; in den meisten Fällen sind aber nur die vier Punkte der Innenbahn (bei der 400-m-Bahn) angezeichnet, und es soll im folgenden angegeben werden, wie auch die anderen Punkte schnell gefunden werden.

Vorausgesetzt ist: 400-m-Bahn, Einzelbahnen 1,25 m breit.

Nach den D.S.B.-Bestimmungen wird die Innenbahn 30 cm (früher 50 cm) von der Innenkante, die zweite bis äusserste Bahn 20 cm von der Innenkante gemessen.

Das heisst, dass die zweite Bahn um $1,25 - 0,10 = 1,15$ mal $3,14$ mal $2 = 7,222$ m länger ist wie die Innen-(erste)Bahn.

Die dritte Bahn ist dagegen um $1,25$ mal $3,14$ mal $2 = 7,854$ m länger als die zweite. Die Zunahme der Bahnlänge bleibt dann nach aussen hin gleich und beträgt immer $7,854$ m.

Daraus ergibt sich, dass die Aussenbahnen, je nach der Zahl der zurückzulegenden Runden, eine verschieden grosse Vorgabe erhalten müssen, die, an den vier vorhin erwähnten 100-m-Punkten auf Tafeln aufgezeichnet, das Abmessen ungemein erleichtern, Fehler vermeiden und Zeit sparen.

**Mindestens
2 m vom Zielpfosten entfernt**
sollen die Zielrichter gestaffelt Aufstellung
nehmen. (§ 24)

Die vier Tafeln sehen wie folgt aus:

Tafel am 100-m-Start

Vorgaben			
Start oder Wechsel	100 m	500 m	900 m
1. Bahn	—	—	—
2. „	—	7,22	14,44
3. „	—	15,08	30,16
4. „	—	22,93	45,86
5. „	—	30,78	61,56
6. „	—	38,63	77,26

Tafel am 200-m-Start

Vorgaben			
Start oder Wechsel	200 m	500 m	900 m
1. Bahn	—	—	—
2. „	3,61	10,83	18,05
3. „	7,54	22,61	37,69
4. „	11,46	34,39	57,32
5. „	15,39	46,18	76,96
6. „	19,32	57,96	96,59

Tafel am 300-m-Start

Vorgaben		
Start oder Wechsel	300 m	700 m
1. Bahn	—	—
2. „	3,61	10,83
3. „	7,54	22,61
4. „	11,46	34,39
5. „	15,39	46,18
6. „	19,32	57,96

Tafel am 400-m-Start (Ziel)

Vorgaben		
Start oder Wechsel	400 m	800 m
1. Bahn	—	—
2. „	7,22	14,44
3. „	15,08	30,16
4. „	22,93	45,86
5. „	30,78	61,56
6. „	38,63	77,26

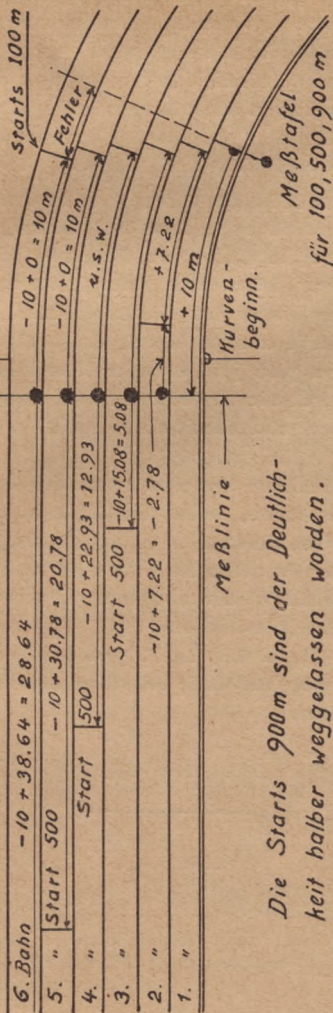
Voraussetzung für die Verwendung der vier Meßtafeln ist aber, daß die Startpunkte nicht in einer Kurve, sondern in der Geraden liegen! Das ist im allgemeinen nur für zwei Starts (200 und 400) der Fall. 100- und 300-m-Starts liegen meist in der Kurve. In der Kurve darf man nicht von einer Bahn auf die andere übergehen; die obigen Zahlen haben nur für Gerade und Gegengerade Gültigkeit.

Man muß deshalb den Punkt, von dem aus in den einzelnen Bahnen gemessen wird, in die Gerade vor- oder rück

Überschreiten der 20 m langen Wechselzone

vor Übernahme des Stabes bei Staffelläufen auf abgesteckten Bahnen hat unter allen Umständen Disqualifikation der betreffenden Mannschaft zur Folge (§ 56)

\leftarrow Meßrichtung \rightarrow -
 +



Die Starts 900 m sind der Deutlichkeit halber weggelassen worden.

Emerich - München - 1928. Zu: Kurvenvorgaben auf der Laufbahn.

wärts legen, indem von der Tafel in der Innenbahn ein runder Betrag (nehmen wir an, 10 m genügen) abgemessen wird, so dass der Endpunkt dieser Meßstrecke (der Meßpunkt) schon in der Geraden liegt. Durch diesen Punkt wird quer zur Bahn eine gerade Linie gezogen (Meßlinie) und von dieser aus werden nur die Maße auf den Tafeln unter Abzug der Messstrecke (hier 10 m) in den einzelnen Bahnen abgemessen (20 cm von der Innenkante! Bei Innenbahn 30 cm! W. B. 1927, Seite 35, Abs. 6).

Beispiel: Der 100-m-Start liege 8 m in der Kurve. (Obwohl auf der Tafel überall 0 angegeben ist, darf nicht einfach vom Startpunkt aus eine Startlinie über die ganze Bahn gezogen werden. Das gäbe für die äußerste Bahn je nach der Krümmung schon einen Fehler bis zu drei Meter! (1. Abb.) In der inneren Bahn wird irgendein runder Betrag (z. B. 10 m) bis in die Gerade abgemessen und jetzt erst die Messlinie ausgezeichnet. Von dieser aus werden in den einzelnen Bahnen die 10 m wieder rückwärts gemessen und damit die gestaffelten 100-m-Starts erhalten

Von dieser Meßlinie aus sind auch die Maße für 500- und 900 m-Marken abzutragen, wobei die Maße in Laufrichtung also positiv (+), die 10-m-Meßstrecke entgegen also negativ (—) zu rechnen sind. Man muss die 10 m von der auf der Tafel angegebenen Zahl einfach wieder abziehen! Daher auch die runde Zahl, die das Rechnen erleichtert!

Eine Abbildung, in der die 100- und 500-m-Starts und ihre Ermittlung wiedergegeben sind, soll obige Ausführungen leichter verständlich machen.





Riedusal Hautpflege- u. Massage-Oel nach Dr. med. Riedlin, einziges zur Olympia in Amsterdam von der Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik zugelassenes Massage-Präparat. Preis RM. —.80 u. 1.50

Riedusal-Fluid das beliebte Haut-Erfrischungsmittel nach d. Massage m. Riedusal-Oel. Preis RM. 1.40

Riedusal-Mückenschutzöl
gegen die jedem Sportler so lästige Stechmückenplage.
Preis RM. 1.— und 2.—

Riedusal-Kola-Tabletten (Diakolan)
bewährtes, unschädliches Mittel bei Ermüdungszuständen körperlicher und geistiger Art. — Preis der „D“-Packung RM. 1.—

Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Sport- u. Reformhäusern u. ä. / Ausführl. Broschüre (mit illustr. Anleitung zur Selbstmassage) kostenlos vom Hersteller.



A.

90



Biblioteka GI AWF w Krakowie



1800052181

trinkt neuerdings am liebsten
Kathreiner, der schmeckt und
der hält „inForm“!

Fuller, München

KOLEKCJA
SWF UJ

90